

Geschichte der Gesellschaft zu Schneidern in Luzern (bis 1798)

Autor(en): **Blaser, Robert**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz**

Band (Jahr): **88 (1933)**

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-118026>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Geschichte der Gesellschaft zu Schneidern in Luzern (bis 1798).

Von R. Blaser, Luzern.

I.

Einleitung.

Im 3. Bande seiner Rechtsgeschichte verwies Ph. A. Segesser auf die reichhaltigen und zu seiner Zeit von der historischen Forschung fast ganz vernachlässigten Archive der Zünfte, von deren Bearbeitung er viel erwartete. Der Hinweis hat aber bis heute nur geringe Beachtung gefunden: nur fünf Zunftgeschichten sind seither entstanden.¹ Diese auffällige Vernachlässigung der städtischen Handwerks-, Gewerbe- und Gesellschaftsgeschichte hat wohl einerseits ihren Grund in der seit den Fünfzigerjahren fast von allen Zünften durchgeführten Auflösung, wobei z. T. auch die Archivalien verloren gingen, andererseits aber vielleicht auch in der geringen politischen Bedeutung der Luzerner Zünfte.

Zünfte im Sinne der gleichnamigen Basler oder Zürcher Handwerkervereinigungen waren nämlich die Luzerner Handwerkergesellschaften nie; sie waren nicht Organisationen mit politischen, sondern nur mit gewerbepolizeilichen und bescheidenen militärischen Funktionen.² Der Name Zunft war in Luzern verpönt, gerade wegen der damit verbundenen politischen Bedeutung. Bis ins 18. Jahrhundert heißen die Handwerkerverbände in den offiziellen Akten nur Gesellschaften oder Stuben.³

¹ Siehe Literaturverzeichnis.

² Ueber den Begriff „Zunft“ siehe Eberstadt, Ursprung des Zunftwesens, p. 296.

³ So in *Pharos Helvetiae 1745* von Ildefons Fleckenstein (BBl): „sie haben nit nur keine Zunfft, sondern es ist . . . gesetzt und geordnet, das in Ewigkeit keine Zünfften aufgerichtet werden sollen“. pars II, pag. 53.

Einige Eintragungen im ältesten Ratsbüchlein lassen den Schluß zu, daß in Luzern im 14. und im Anfange des 15. Jahrhunderts bei verschiedenen Gewerbetreibenden und Handwerkern Bestrebungen in zünftischer Richtung auftraten.⁴ Sie wurden aber vom Rate mit Erfolg unterdrückt. Ein im 17. Jahrhundert von der Bürgerschaft, unter Führung von Mitgliedern der Schneidergesellschaft nochmals unternommener Versuch zur Erlangung zünftischer Rechte, der sogenannte Bürgerhandel, scheiterte kläglich.⁵

Die Luzerner Gesellschaften standen daher rechtlich ungefähr gleich wie diejenigen der Stadt Bern, wo die Entwicklung den gleichen Gang gemacht hatte und ungefähr gleichzeitig abgeschlossen war (1420).⁶ Wenn im Folgenden statt Gesellschaft hie und da der heute in Luzern gebräuchlichere Name Zunft verwendet wird, so ist darunter immer die luzernische Form der Zunft, d. h. die unpolitische, zu verstehen.

II.

Ueberblick über die Geschichte der Gesellschaft zu Schneidern.

Ueber das Zunftwesen in Luzern orientieren am besten Segesser und die neue Kantonsgeschichte.⁷ Nach ihnen fällt die Gründung der ersten luzernischen Handwerker-gesellschaften in das 14. Jahrhundert, vielleicht schon in

Ebenso in Memorabilia Lucernensia (BBl), Bd. 4, pag. 565 ff.: „Die Zünften haben von Anbeginn ihrer Entstehung nie einigen Anteil oder Einfluß auf die Regierung der Stadt gehabt“.

⁴ Ratsbüchlein Ziff. 195, Ziff. 202. Vgl. dazu auch Kantonsgeschichte p. 470 ff.

⁵ Segesser, III, p. 196 ff. — Liebenau, Bauernkrieg.

⁶ Zesiger, p. 44, 63 ff.

⁷ Segesser, II, 354 ff. — Kantonsgeschichte, p. 827 ff.

dessen erste Hälfte. Gründungsdaten konnten bisher allerdings keine festgestellt werden.

Zu den ältern Zünften wird, neben Gerbern, Metzgern, Pfistern, Safran und Affenwagen, auch die Schneiderzunft gezählt werden können. Bereits im Jahre 1411 wird ihr Haus erwähnt.⁸ Die große Zahl Schneider, die für die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts bezeugt ist, läßt den Schluß zu, daß die Gründung ins 14. Jahrhundert anzusetzen sei. Dies umso eher, als unter den 30 Schneidern, die zwischen 1357 und 1386 zu Bürgern angenommen worden sind, sich auch solche aus Straßburg und dem übrigen Elsaß befanden, denen die Handwerkerkorporation von der alten Heimat her geläufig war.⁹ Wahrscheinlich gehörten der Gesellschaft von Anfang an die Tuchleute und Tuchscherer an; denn in der ältesten Urkunde, die über die in der Zunft vertretenen Handwerke Aufschluß gibt (1467), ist die Rede von den „dryen gewerben“.¹⁰

Im Jahre 1417 beteiligte sich die Schneiderstube auch an Abmachungen mehrerer Stuben zur Erreichung gewisser zünftiger Rechte.¹¹ Die schriftlich fixierten Beschlüsse wurden, obwohl die Ausführung vom Rate verboten worden war, über 100 Jahre lang sorgsam gehütet.¹²

Im Jahre 1467 wurden die Weber als Stubengesellen aufgenommen.¹³ Dagegen scheiterte der obrigkeitliche Versuch, die Kürschner 1553 ebenfalls der Schneiderzunft anzugliedern, am Widerstand der Kürschner.¹⁴ Am 9. Februar 1492 kaufte sich das Priesterkapitel der vier Waldstätte das Stubenrecht. Ein Vertrag regelte die gegenseitigen Rechte und Pflichten.¹⁵ Im Jahre 1781 regten die Schneider die Angliederung des Aerztekollegiums an, was jedoch von letzterem abgelehnt wurde.¹⁶ Auf der

⁸ RP I, fol. 235. ⁹ Bürgerbuch.

¹⁰ RB, 2. Brief. ¹¹ RP III, fol. 25.

¹² RB, 6. Brief. ¹³ RB, 2. Brief.

¹⁴ RP 21, fol. 323 b.

¹⁵ RB, 3. Brief. ¹⁶ GO.

Schneiderstube befand sich auch die Lade der Schwarzfärber, die aber der Zunft nicht angehörten.¹⁷

Das 1411 erwähnte Haus der Gesellschaft war wohl bereits dasjenige an der Egg, über dessen Kauf 1432 eine Kundschaft aufgenommen wurde.¹⁸ Es wurde von der Rechtsnachfolgerin der alten Gesellschaft im Jahre 1875 verkauft.¹⁹

Der älteste erhaltene Stubenbrief datiert von 1467,²⁰ die älteste Bruderschaftsordnung von 1465,²¹ das älteste Libell von 1555.²² Alle drei Ordnungen sind nach ihrem Wortlaut teils Erneuerungen alter Satzungen, teils Kodifikation längst geltenden Gewohnheitsrechtes. Libell und Stubenrecht wurden in der Folge mehrfach abgeändert, ersteres letztmals im Jahre 1797.

Die aufgeregteste Zeit erlebte die Gesellschaft zur Zeit des Bauernkrieges, wo sich ein großer Teil des sog. Bürgerhandels in ihren Räumen abspielte und eine Reihe ihrer Mitglieder wegen hervorragender Teilnahme an diesem letzten Versuche zur Einführung des Zunftregimentes schwere Strafen erlitt, so alt Stubenmeister Melch. Rüttimann und die Brüder Niklaus und Wilhelm Probstatt.²³

In den Stürmen der helvetischen Revolution verschwanden die Privilegien und der größte Teil des Vermögens, die Gesellschaft als solche hörte auf zu bestehen. Sie konstituierte sich im Jahre 1800 neu als Verein²⁴ und bestand als solcher fort bis 1875, in welchem Jahre er durch Mehrheitsbeschluß der Mitglieder ein ruhmloses Ende fand.

¹⁷ Alt Luzern, p. 219.

¹⁸ RB, 1. Brief.

¹⁹ Prot. II.

²⁰ RB, 2. Brief.

²¹ EB.

²² RB.

²³ Siehe unten, Kap. X und XII., ebenso Liebenau, Bauernkrieg.

²⁴ Gedruckte Statuten von 1834/1867.

III.

Das Stubenrecht.

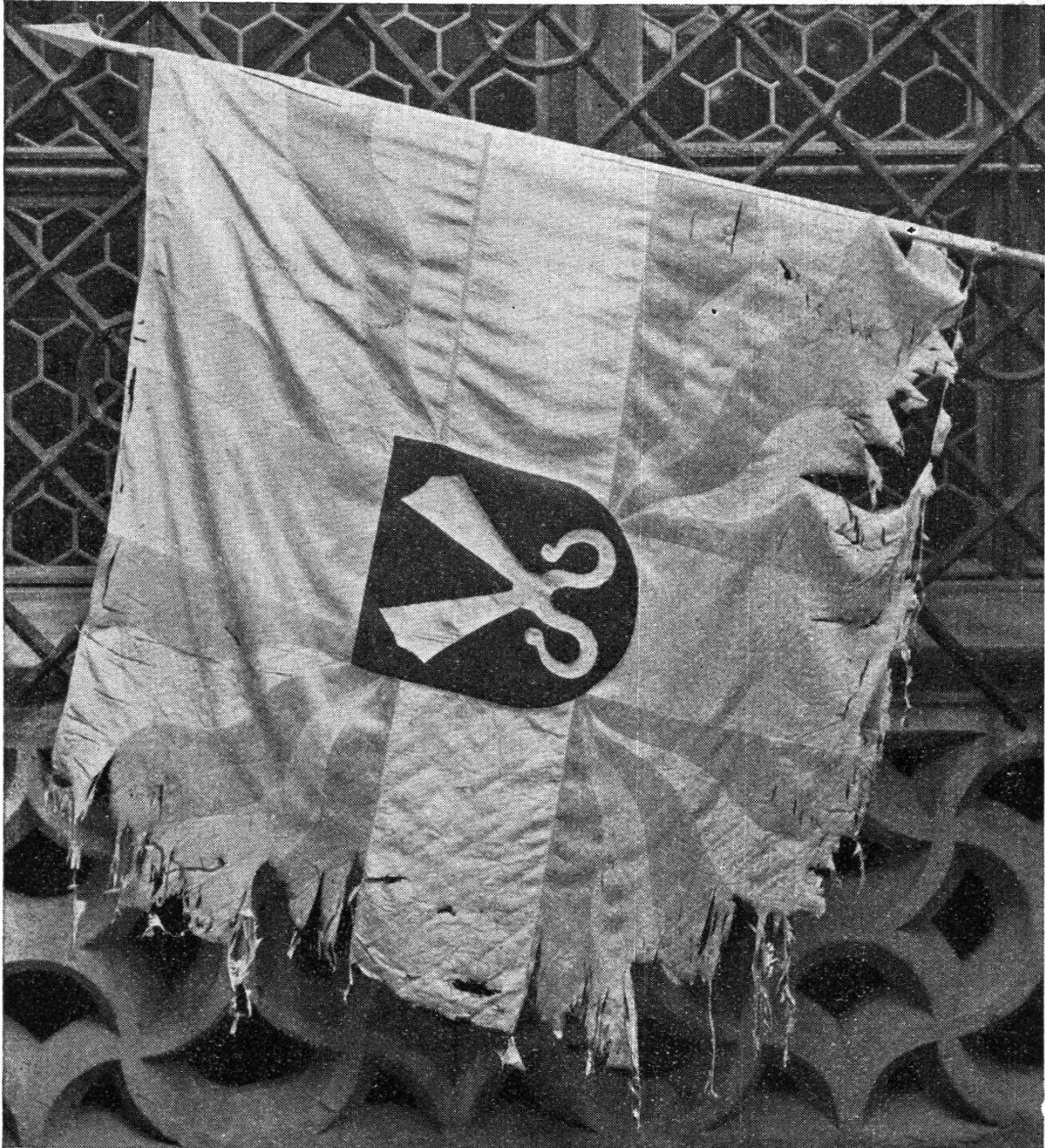
Bei der Betrachtung der rechtlichen Grundlagen der Gesellschaft haben wir zwischen Handwerks- und Gesellschaftsordnungen zu unterscheiden. Diese Trennung ist in den erhaltenen Urkunden nicht immer durchgeführt, woraus sich, besonders für die Darstellung der Gesellschaftsverwaltung, häufig Schwierigkeiten ergeben.

Die wichtigste Quelle für die Kenntnis der Ordnungen für Handwerk und Stube ist das **R e c h t s a m e n b u c h**, ein stattlicher, unpaginierter Lederband.²⁵ Das Buch, angelegt zwischen 1660 und 1670, enthält in seinem ersten Teil die sorgfältige, wenn auch nicht orthographiegetreue Kopie sämtlicher Urkunden, die sich um 1660 im Besitz der Gesellschaft befanden, ebenso die Kopie der Jahresrechnungen von 1536 bis 1667. Von der gleichen Hand sind im zweiten Teil die Beamten-Ordnungen eingetragen. Seit 1660 diente das Buch als Protokollbuch, sowie zur Eintragung von Verträgen und als Rechnungsbuch, ebenso enthält es ein Inventar und ein Gültenverzeichnis.

Als wichtige Quelle, besonders für die Personenkenntnis, kommt auch das Original des ältesten erhaltenen Rechnungsbuches, „Der Meisterei und Gesellen Buch“, in Betracht, das 1536 begonnen wurde. Es enthält viele, auf das Rechnungswesen und die Aufnahmen bezügliche Bemerkungen, die, weil überholt, 1660 nicht mehr kopiert wurden.

Im Rechnungsbuch der Bruderschaft, dem sogen. „**E n g e l b u c h**“, finden wir, außer den sehr lückenhaften Rechnungen von 1666 bis 1745, drei Urkundenkopien betr. den Kerzengulden und die Engelmeisterordnung. Es wurde 1667 angelegt.

²⁵ Die erste Textseite ist im Katalog der Luz. Gewerbeausstellung von 1924, p. 43, reproduziert.



Die Fahne der Schneiderzunft

(Schweiz. Archiv f. Heraldik 1933, 49 ff.)

Von allen Urkunden aus der Zeit vor 1700 finden sich nur Kopien, mit Ausnahme derjenigen von 1432 und 1492. Ein Inventar aus dem 19. Jahrhundert zählte allerdings noch 18 Urkunden aus der Zeit vor 1800 auf, von denen aber nach der Liquidation der Gesellschaft nur noch zwei im Original und sieben in Kopie vorhanden waren, von den übrigen neun fehlen sogar Kopien.

Unter Stubenrecht fassen wir alle Ordnungen zusammen, die die Gesellschaft oder Stube als solche oder deren Mitglieder besaßen, auch wenn letztere keines der vier Gewerbe betrieben, die seit 1555 zum Einkauf verpflichtet waren. Da den Bürgern die Wahl der Gesellschaft freigestellt war, gehörten der Gesellschaft Angehörige der verschiedensten Handwerke und Gewerbe und des Patriziates an.

1. Erwerb der Mitgliedschaft.

a) Durch Zwang.

Bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts besaß die Gesellschaft keinen Rechtstitel, Handwerksangehörige zum Beitritt zu zwingen; sie konnte von ihnen nur den Kerzengulden fordern.²⁷

Im Jahre 1555 erteilte jedoch der Rat der Stube das Privilegium des Zunftzwanges:²⁸ jeder Meister der vier Handwerke mußte sich in Zukunft in die Stube einkaufen. Im Weigerungsfalle hatte die Gesellschaft das Recht, die Einkaufssumme durch den Stadtknecht einziehen zu lassen. Verweigerte der Pflichtige die Bezahlung auch dann noch, so mußte er von seinem Handwerk lassen.

Im Jahre 1797 beschloß das Bot, daß in Zukunft überhaupt nur noch Angehörige der vier Handwerke aufgenommen werden könnten; aus dem Zwange war ein Vorrecht geworden.²⁹

²⁷ siehe unten, Kap. VII.

²⁸ RB, 6. Brief.

²⁹ RB.

b) Durch Kauf.

Zu welchen Bedingungen das Stubenrecht im 15. Jahrhundert kaufweise erworben werden konnte, wissen wir nicht. Seit 1555 betrug die Einkaufssumme $4\frac{1}{2}$ gl und 4 Maß Wein.³⁰ Die Aufnahme erfolgte am Bot. Um den allzeit trinkfrohen Mitgliedern entgegenzukommen, wurde beschlossen, daß ihrer drei einen Gesuchsteller provisorisch aufnehmen und 2 von den 4 Maß Wein auf der Stube vertrinken können. Wurde der Petent jedoch vom nächsten Bote nicht angenommen, so hatten die Nutznießer dieser Bestimmung den Wein zu bezahlen.³¹

Kandidaten, die bereits den Kerzengulden bezahlt hatten, wurde dieser Gulden an der Einkaufssumme abgezogen.³² Die Bezahlung der Summe erfolgte in Raten: $\frac{1}{2}$ gl. und der Wein sofort, hernach an jeder Fronfasten 1 gl. Der Kandidat mußte Bürger sein, ein „frommer bidermann“ und „sein harnist und gewer haben“.³³

Am 4. Januar 1660 mußte die Einkaufssumme wegen der erhöhten Abgaben an das Kapitel auf 5 gl hinaufgesetzt werden. Eine weitere Erhöhung wurde 1772 beschlossen: zu 5 gl und 2 Maß Wein kamen $2\frac{1}{2}$ gl und 2 Maß Wein für das versammelte Bot.³⁴

c) Durch Schenkung.

Zum ersten Male hören wir von Schenkungen des Stubenrechtes in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts: als Entgelt für die geleistete Arbeit schenkte man zwei Stubenmeistern einen Teil der Einkaufssumme für ihre Söhne. Seit 1661 wurde es üblich, wenn auch nicht Regel, dem Sohn des abtretenden Stubenmeisters das Stubenrecht zu schenken, mehrmals wurde sogar der zukünftige Sohn bedacht. Diese Schenkungen wurden im 18. Jahrhundert fester Brauch und 1795 Gesetz,³⁵ mit der Einschränkung, daß kein Stubenmeister mehr als einmal da-

³⁰ RB, 6. Brief. ³¹ RB. ³² EB, 1. Brief; RB, 6. Brief.

³³ RB. ³⁴ RB, vgl. auch Kap. VII. ³⁵ RB.

von Gebrauch machen dürfe, auch wenn er das Amt öfter bekleide. Zwei Jahre später wurde der Beschluß umgestoßen, und Stubenrechtsschenkungen wurden verboten.

Oefters verlieh auch das Bot das Stubenrecht schenkungsweise, hauptsächlich an Ratsdeputierte und Geistliche.³⁶

d) Durch Erbrecht.

Weitaus am genauesten sind wir über den Erwerb des Stubenrechtes durch Erbschaft orientiert. Schon die Urkunde von 1467 befaßt sich damit. Darnach konnten erbberechtigte Kinder eines Stubengesellen, Knaben oder Mädchen, eheliche oder uneheliche, das Stubenrecht unter folgenden Bedingungen erwerben: Von den Knaben erbt der älteste oder derjenige, der den Stubengesellen genehm ist. Sind nur Töchter Erben, so erhält der Tochtermann das Stubenrecht, wenn er Bürger ist. Sind mehrere gleichberechtigte Töchter verheiratet, so bezeichnet die Mehrheit der Stubengesellen den Erben. Stirbt der Stubengeselle kinderlos, so kann der älteste Bruder oder derjenige, der genehm ist, aufgenommen werden.

Wer das Stubenrecht erbt, gibt 4 Maß Wein, erwirbt aber anderseits Rechte und Pflichten, wie ein eingekauftes Mitglied.³⁷

Im Jahre 1660 erfuhr das Erbrecht eine allseitige Revision.³⁸ So hatte künftig der älteste eheliche Sohn als Erbeinkauf 1 gl und 2 Maß Wein für die Stube und 1 Pfund Wachs an die Bruderschaft zu bezahlen. Die Stubengesellen behielten sich zudem vor, das Stubenrecht einem jüngern Bruder zu übertragen, wenn der ältere nicht genehm wäre.

Hinterläßt der Verstorbene nur Töchter, so kann eine derselben das Stubenrecht gegen Bezahlung von 2 gl, 1 Pfund Wachs und 4 Maß Wein erben.

³⁶ so 1641, 1651, 1653. ³⁷ RB, 2. Brief. ³⁸ RB.

Stirbt der Stubengeselle kinderlos, so sind allfällige Enkelkinder zu den Taxen wie die Töchter erbberechtigt.

Brüder des Verstorbenen sind erst erbberechtigt, wenn weder Kinder noch Enkel da sind. Sie bezahlen die gleichen Gebühren wie Töchter oder Enkel.

Hinterläßt der Stubengeselle weder Kinder noch Brüder, so kann ein eventuell vorhandener unehelicher Sohn das Stubenrecht erbitten. Ist er ein Biedermann und den Stubengesellen genehm, so wird er gegen eine vom Bot festzusetzende Taxe angenommen.

Will ein Sohn vor seines Vaters Tod das Stubenrecht antreten, so hat er der Gesellschaft 1 gl und 1 Tischtuch, dem Engelmeister 1 Pfund Wachs und dem Bot 4 Maß guten Wein zu entrichten.

Vom Erbrecht waren die Stubengenossen des Waldstätterkapitels ausgeschlossen: „daß deheins Kapitell Herren Erben seint daß stubenrächt erben sölle.“³⁹ Daran knüpft sich der einzige bekannte Erbstreitfall. Zwischen 1564 und 1576 wollte Stadtpfarrer Hürlimann für einen seiner Söhne das Stubenrecht sichern. Man verlangte von ihm 2 gl und 4 Maß Wein. Dieser wurde getrunken. Als aber Pfarrer Hürlimann für das Geld Quittung und Sicherung des Erbrechtes verlangte, wie er sie auch von Safran, Schmieden, Metzgern und Gerbern erhalten habe, lehnte dies der Stubenmeister Jörg Schytterberg ab.⁴⁰

2. Rechte und Pflichten der Stubengesellen.

Wer vom Bot angenommen worden war und seine finanziellen Verpflichtungen erfüllt hatte, durfte seinen Wappenschild oder sein Zeichen an die dafür bestimmte Tafel hängen oder malen lassen. Daraus machte man 1780 eine neue Einnahmequelle: wer sein Wappen anbrachte, hatte für Matherimeister und Schreiber einen Abendtrunk zu spenden.⁴¹

³⁹ RB, 3. Brief. ⁴⁰ GO. ⁴¹ RB.

Am Jahresanfang gab der Stubengeselle sein Gutjahr, seit 1660 2 Plapart. Wenn die Gesellschaft eine besondere Auflage (steuer) beschloß, so war jedes Mitglied zur Zahlung verpflichtet.⁴²

Der Stubengeselle durfte „mit niemandt anders Reyssen oder Pursen, dan mit unser gsellshaft, es were dan sach, daß unser Gnedig Herren und Obern Ihne anderstwo verornetend“.⁴³

Die Gesamtheit der Mitglieder entschied in allen Gesellschaftssachen, ohne Rücksicht auf ihre Berufszugehörigkeit: sie waren die Stubengesellen, wobei das Wort Geselle keine handwerkliche Stellung, sondern die Mitgliedschaft bezeichnet. Für Entscheidung in Handwerksachen waren jedoch allein die Handwerksmeister zuständig; ob Appellation an das allgemeine Bot zulässig war, geht aus keiner Quelle hervor.

Von 1417 bis 1555 bewahrte die Gesellschaft noch immer jenes „stuck“ auf, von dem bereits eingangs die Rede war. Darin stand ein Artikel, wonach zwei Gesellen, die miteinander „stößig“ würden, nicht vor Ablauf von 14 Tagen klagen sollten. Der Rat benützte die Verleihung des Zunftzwangprivilegs, um 1555 diesen Artikel ausdrücklich als ungesetzlich aufzuheben.⁴⁴

3. Doppelmitgliedschaft.

Schon in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts war es Sitte, daß ein Bürger mehr als einer Gesellschaft angehörte. Im Jahre 1444 besprach der Rat die Frage, ob in Zukunft jeder Bürger nur noch einer Stube angehören dürfe, kam aber zu keinem Entscheid.⁴⁵ Im Weißbuch findet sich wohl der Beschluß, daß niemand mehr als einer Stube angehören dürfe, die Stelle ist aber gestrichen:⁴⁶ gegen den Beschluß erhoben sich wohl zu viele Widerstände, vielleicht nicht zuletzt von Ratsmitgliedern selber. Tatsache ist denn auch, daß bis zum

⁴² RB, 2. Brief. ⁴³ RB. ⁴⁴ RB, 6. Brief. ⁴⁵ RP, V B, fol. 55.

⁴⁶ Weißbuch, p. 57.

Eingehen der alten Gesellschaften doppelte oder sogar mehrfache Mitgliedschaft häufig zu treffen ist. So schreibt z. B. Stadtpfarrer Hürlimann von seiner Mitgliedschaft bei 5 Gesellschaften. Viele Beamte der Schneidergesellschaft erscheinen auch als solche bei andern Gesellschaften. Martin Probstatt war z. B. Stubenmeister zu Kürschnern und zu Schneidern, Wilhelm Ritter Stubenmeister zu Schneidern und Krämerschultheiß zu Safran, ebenso Michael Probstatt. Nikolaus Probstatt finden wir als Gesellen zu Schneidern und Kürschnern und als Pfleger der Lukasbruderschaft. Jörg Schytterberg war 1575 sogar gleichzeitig Stubenmeister zu Schneidern und Safran. Diese Beispiele ließen sich beliebig vermehren.

Anders als durch die Zugehörigkeit eines Stubengesellen zu mehr als einer Gesellschaft wären auch die hohen Mitgliederzahlen einzelner Stuben nicht zu erklären.

IV.

Die Größe der Gesellschaft.

Bis 1794 führte die Gesellschaft kein Mitgliederverzeichnis, sodaß alle Angaben über die Mitgliederzahl auf Schätzungen beruhen. Wohl wurden seit 1613 Neuaufnahmen im Rechnungsbuch aufgezeichnet, Abgänge jedoch nicht.

Für die Zeit vor 1630 fehlen für eine auch nur annähernd zuverlässige Schätzung alle Anhaltspunkte. Für die Jahre 1630—1640 enthält das Rechnungsbuch ein Register,⁴⁷ das die Namen von 383 Mitgliedern enthält, aber ohne Angabe eines eventuellen Ausscheidens innerhalb dieser zehn Jahre. Von 1636—40 wurden 83 neue Gesellen aufgenommen, sodaß wir unter Berücksichtigung von Mitgliederverlust durch Todesfall oder Wegzug für die genannten zehn Jahre eine durchschnittliche Mitgliederzahl von über 300 annehmen dürfen. Für die Jahre

⁴⁷ ZB.

1641—50 sind im Register 453 Namen aufgeführt, davon waren in diesem Zeitraum 235 Neuaufnahmen, denen daher, verglichen mit dem Bestand von 1630/40 ein Verlust von mindestens 165 Gesellen gegenüber stehen muß. Mit der Annahme einer durchschnittlichen Mitgliederzahl von rund 350 für 1640/50 gehen wir daher wohl kaum fehl, ebensowenig mit der Ansetzung dieses Durchschnittes für das ganze 17. Jahrhundert, da die Mitgliederaufnahmen bis zum letzten Jahrzehnt des Jahrhunderts sehr zahlreich waren (1650/59: 234, 1660/69: 175, 1670/79: 88, 1680/89: 104).

Diese Mitgliederzahlen erscheinen für unsere kleine Stadt relativ hoch, es ist aber dabei eben zu berücksichtigen, daß viele Mitglieder auch andern Gesellschaften angehörten und eine größere Anzahl nicht in Luzern wohnte.

Nach 1690 wurden die Aufnahmen spärlicher.⁴⁸ Für die Jahre 1771/91 existiert wieder ein Register. Es gehörten in diesen Jahren der Gesellschaft an: 48 Mitglieder des Kleinen Rates, 90 Mitglieder des Großen Rates (davon 13 nur für 6 Jahre), 10 Geistliche, 90 Bürger (davon die Hälfte nur bis 1791), 17 Schneider, 15 Weber, 46 Witwen, total rund 300. In den Jahren 1794/95 betrug die Mitgliederzahl noch 251, davon waren rund 80 Schneider, Weber und Tuchleute.⁴⁹

Bei der Neuordnung der Gesellschaft nach 1800 wurde die Mitgliederzahl auf 50 begrenzt;⁵⁰ bei der Auflösung im Jahre 1875 waren es noch 45.⁵¹

V.

Das Handwerk.

a) Umschreibung.

Bei Erlaß der ersten umfassenden Gewerbeordnung bestimmte der Rat 1472 genau den Bereich der einzelnen Handwerke und Gewerbe.

⁴⁸ 1690/99: 60; 1700/09: 49; 1710/19: 21; 1720/29: 79; 1730/39: 45; 1740/49: 27; 1750/59: 25.

⁴⁹ Meisterbuch. ⁵⁰ Protokoll I. ⁵¹ Protokoll II.

Herrnach Volgemacht alle
 und jede Bracktlammien So
 Ein hochweise anedine Oberkeit
 alhie zue Lucern. Der loblichen
 Meister und Gesellschaft zum Exma-
 deren daselbst zue Lucern erttheilt hat,
 Das sind von den Original Brieffen von wort
 zue wort Ordentlich abgeschrieben worden.

Der Erste Brief

Antreffend den Bau und Fundament
 der Stübli zue Schneidern.

Ich Hans Vassbind des ge-
 richts zue Lucern geschickter Weibel hien kund
 und bekann öffentlich mit diesem brieff, das gegen dem
 tag als dieser brieff geben ist, zue Lucern in der minderen Zeit
 haben öffentlich zue Ehre sake, der Stadt und in Namen der
 selben Gantzer Obrigkeit von Gertrudis Amman zue Lucern
 Nomen genuegen setzen, da auch dardar Lutte zuegenue warrend
 dera Brieffe mit Namen zuegenue geschrieben stand, da hies mich
 dardar in gericht die beschriben Meurer Schmid, Hans Eber, Hans
 Fern, und Hans Luber, alle vier Stuebenmeister und Besellen auf
 der Schueidern Trunkstueben zue Lucern, anstatt und in nation
 zuegenue stellen des Joch genuechen Trunkstueben, und namentlich da
 in gericht die nachbenante Stadere Luth, dardar Ottenhauser, Jan-
 en Meuserman, Janen Kumpfer, Manlin zum Hauslin und Conra-
 den von Muesenhang Burger zue Lucern und offentlichlich hien
 bescheiden, wie das genueche Gesellschaft der Schueidern Trunkstueben, die
 alle Trunkstueben mit hieser zuegenue, und besonder das der Gesellschaft dardar
 sollen hieser vor etwas zeit gekauft selend, der Kauff nun niemah

„Item von der schnideren wegen, die das antwerch triben, da sol ir antwerch, was sy den lüten ze machen hant, machen, das sol ein gewirb sin, doch daß sy nüt uf den kouf machen sölle.“

„Item von der schnideren wegen, so uff den kouf machen wamsel, hosen oder derglich, die mögen darzuo veil haben linin tuoch, zwilchen, Strasburger, Wallis- und lanttuoch, das setzen wir zuo samen ein antwerch.“⁵²

Diese Einteilung blieb grundsätzlich gültig bis 1798, sie läßt sich noch erkennen in der Unterscheidung, die das Meisterbuch von ca. 1771 in „Schneider und Ellstabführer“ macht. Praktisch tritt die Unterscheidung innerhalb der Gesellschaft nur wenig — hauptsächlich bei Streitfällen — in Erscheinung, sodaß sie im folgenden nicht besonders berücksichtigt wird.

b) Das Lehrlingswesen.

Die frühesten Bestimmungen über die Ordnung des Lehrlingswesens finden wir verhältnismäßig spät, erst im Libell von 1598. Doch dürfen wir darin wohl kaum eine Gleichgültigkeit der Meister gegenüber dem Nachwuchs im Handwerk erblicken; denn auch frühere Statute erwähnen bereits Lehrknaben, wenn auch nur als Objekte der Finanzverwaltung der Gesellschaft.

Das Libell regelt das Lehrverhältnis wie folgt:

1. „Welcher Meister einen lehrknaben ahn Nämen und lehren will, Möge ehr ihn 4 wochen lang versuochen.“ Diese vierwöchige Probezeit galt auch später noch, wie aus einem erhaltenen Lehrbrief von 1674 hervorgeht.⁵³

2. „Des Lehrlohns halben, sollen und mögent wir die Oberkeit ein gwüsen Tax setzen und bestimmen, was ein Jeder Meister von solchen lehrjungen zuo Lehrgelt fordern und nämen solle.“ Diese Bestimmung und zwei Ratsbeschlüsse⁵⁴ betreffend das Lehrgeld lassen den

⁵² Weißbuch VII. ⁵³ Beilage zu ZB.

⁵⁴ RP 44, fol. 396 b; RP 45, fol. 5 b.

Schluß zu, daß die Handwerksmeister in ihren Forderungen oft zu weit gingen („daß sy so unbescheidenlich farent und so man inen etwan Junge knaben verdingen wölle, daß handtwerck zeerlernen ein so großen unbescheidenlichen Lohn forderent, daß also armen lütten nit möglich, die Iro under ze bringen.“ 1595). Für arme Knaben verlangte der Rat besonderes Entgegenkommen bei der Festsetzung des Lehrgeldes. Im Lehrbrief von 1674 wurden als Lehrlohn 70 gl festgelegt; dazu kamen 20 gl als Entschädigung für die vom Lehrmeister dem Lehrling zu liefernde Kleidung.

3. „Wan der knab vor dem zihl eh das Jar aus ist, vom Meister laufft, so solle dem Meister der vollkommenen lohn verfallen sein.“ Diese Klausel über *V e r t r a g s b r u c h* fehlt im Lehrbrief, wurde aber von den Meistern in den Revisionsvorschlägen (1671) neuerdings als wünschbar bezeichnet. Der Lehrvertrag sah nur die Vertragslösung bei Todesfall eines Partners vor.

„Wan auch ein Meister sich uhngemburender Maßen gegen seinen Lehr Jungen erzeigen und halten wurde, also das ehns nicht mer erleiden möchte, solle es zu güotlicher oder rächtlicher Erkantnus stahn.“ Klagen über Mißhandlungen von Lehrknaben seitens der Meister Schneider habe ich keine gefunden.

4. „Es soll auch keiner minder lehren dan zwei iahr.“ Trotz dieser Vorschrift pflegten die Meister häufig den Lehrlingen ein halbes Jahr der *L e h r z e i t* zu schenken. Dagegen schritt der Rat ein und gebot in der Reformation von 1671, „daß sie ihre bestimbte Jahres-Zeit völlig auslernen, unnd der Meister ihnen hieran nicht nachzulassen gewalt haben solle.“ Da diesem Gebot aber nicht streng nachgekommen wurde, mußte es der Rat 1735 erneuern.⁵⁵

5. Ueber die Förmlichkeiten bei der Annahme eines Lehrlings, das *A u f d i n g e n*, gibt das Libell keinen Auf-

⁵⁵ Libell-Nachtrag.

schluß. Erst aus einem Ratsbeschluß von 1652⁵⁶ ist ersichtlich, daß es auf der Gesellschaftsstube erfolgen mußte. Die Revisionsvorschläge verlangten dabei die Anwesenheit des Botmeisters (des Vorsitzenden des Meisterbotes); aus dem Lehrbrief geht hervor, daß das Aufdingen in Gegenwart des Stubenmeisters (der vielleicht mit dem Botmeister identisch war), des Lehrmeisters, des Vertreters des Lehrknaben und dreier weiterer Meister — worunter der Altstubenmeister — geschah. Ein Botbeschluß von 1772⁵⁷ bestimmte, daß drei unparteiische Meister und der Schreiber anwesend sein müssen. Von den drei Meistern wird einer vom Lehrmeister nominiert, die beiden andern sind ex officio der alte und der neue Stubenmeister.

Schon 1465 waren die beim Aufdingen zu entrichtenden Abgaben festgesetzt worden. Der Lehrmeister zahlte „von desselben Lehrknaben wägen an unser Engel Kertzen zähen Plapart“, ausgenommen, wenn der Lehrling sein eigener Sohn war.⁵⁸ Im Jahre 1792 war der zu entrichtende Betrag für Lehrmeister und Lehrling auf 1 gl. 10 Schilling erhöht worden. Die Mitglieder der Gesellschaft, die keinem der vier Handwerke angehörten, hatten sich an diese Bestimmungen nicht zu halten.⁵⁹

Da aber nach alter Väter Sitte beim Aufdingen der Trunk nicht fehlen durfte, so wurde 1652 Meister und Lehrling die Leistung von je 2 Maß Wein auferlegt. Im 18. Jahrhundert verlangte man dafür 5 gl, die natürlich in Wein umgewandelt wurden, später begnügte man sich mit 2½ gl und 4 Maß Wein, immer zur Hälfte von Lehrmeister und Lehrling zu entrichten.

6. Nach Ablauf der Lehrzeit erfolgte, wiederum auf der Gesellschaftsstube, die *L e d i g s p r e c h u n g* (das Abdingen). Nach den Revisionsvorschlägen sollten dabei die vier geschworenen Meister anwesend sein, nach dem Beschluß von 1772 drei Meister und der Schreiber. Der

⁵⁶ Eingabe 1652. ⁵⁷ RB. ⁵⁸ RB, 2. Brief. ⁵⁹ RB, 5. Brief.

Lehrling hatte 10 Schilling in die Kerzenbüchse zu legen und mit dem Meister zusammen 1½ gl und 4 Maß Wein zu entrichten.

7. Einzig aus dem Lehrvertrag von 1674 kennen wir die folgende Bestimmung: „Er Meister solle dem Knaben zue lassen däglich ein stund schreiben und leesen lehrnen, und das ein Jahr lang, was dan aber solches zue lehrnen wird Kosten, solle Er Vogt solches umkösten bezahlen.“

8. Im Jahre 1639 verbot der Rat den Meistern, andere als Lehrlinge aus einem „burger zihl, als Lucern, Wylisauw, Münster, Sempach oder Sursee gebürtig“, anzunehmen. Diese Beschränkung ist nicht in das Libell übergegangen.⁶⁰

9. In ihrer Eingabe an den Rat verlangten die Meister 1652, daß ein Meister, dessen Lehrling ledig gesprochen worden sei, vor Ablauf von 2 Jahren keinen neuen mehr annehmen dürfe. Damit glaubte man einer Ueberfüllung des Handwerks vorbeugen zu können. Da der Rat nicht darauf eintrat, erneuerten die Meister das Begehren in den Revisionsvorschlägen. Erst in der Libellkopie von 1792 ist jedoch der Passus des 2jährigen Stillstandes aufgenommen; schon 1772 hatten aber die Meister auf Uebertretung 5 gl Buße gesetzt.

10. Eine Vorschrift über ein Mindestalter für den Lehrling findet sich nirgends.

c) Wanderschaft und Gesellenwesen.

Von einer Verpflichtung für den ledig gesprochenen Lehrling, auf die Wanderschaft zu gehen, hören wir erstmals im Libell. Sicher bestand sie aber schon im 15. Jahrhundert, finden wir doch im Verzeichnis der „Handwerks- und Dienstgesellen“ des Weißbuches für die Zeit von 1437—99 in Luzern 45 auswärtige Schneiderknechte aus allen Richtungen der Windrose (Unterwalden, Freiburg, Savoyen, Wallis, Aargau, Glarus, Zürich, Zürichsee-

⁶⁰ RP 66, fol. 22.

gebiet, Ostschweiz, Chur, Süddeutschland und Bodenseegebiet, Solothurn, Rheinland).⁶¹

Die Zahl der Wanderjahre war im Libell noch nicht fixiert, erst ein Nachtrag von 1617 verlangt, daß „ein Jeder Junger, sobald sein Jar verflossen dem Handtwerckh 4 Jar lang nach ziechen“ solle.⁶² Vor Ablauf dieser Zeit durfte er weder sein Meisterstück ablegen, noch sich verheiraten. In der „Reformation“ von 1671 setzte der Rat die Wanderjahre für die Schneider auf sechs fest, weil „die Knaben gar Jung in die Lehr Jahr kommt und dahero . . . bey jhrer Heimbkunft noch geringen alters seynd“.

Die Schneider wünschten die Meistersöhne von der Wanderschaft zu dispensieren,⁶³ der Rat ging aber nicht darauf ein, er gestattete 1672 nur, daß „einer auch in unser Landtschafft die wanderschaft ustehen möge, welches dan Ihme an seiner Meisterschafft nicht schaden solle.“⁶⁴ Diese Erleichterung wurde 1737 auf Wunsch der Meister selber zurückgenommen.⁶⁵

Dem wandernden Gesellen war verboten, länger als 14 Tage bei einem unredlichen Meister oder neben einem unredlichen Gesellen zu arbeiten.⁶⁶ „Und so er das übersehe, soll er für kein redlicher gesell gehalten werden.“ „Wurde aber einer unbilliger weis geschulten, der soll sich dessen ordenlichen mit rächt entschlagen an denen orten und enden, da das beschähen und jene so Inn geschulten bis aus Trag rächtens umb den Kosten verträgen.“

Das Heiratsverbot für Gesellen wurde vom Rat 1664 dadurch verschärft, daß der Ratsrichter künftig „diße Lüth hinteren und uf die Wanderschaft wysen solle.“⁶⁷ In der „Reformation“ von 1671 verbot der Rat, eine fremde

⁶¹ Weißbuch, VIII.

⁶² 1619 gleiche Bestimmung in Bern. Appenzeller, p. 34.

⁶³ Revisionsvorschläge. ⁶⁴ RP 76, fol. 291 b.

⁶⁵ Libellcopie 1730. ⁶⁶ Libell. ⁶⁷ RP 74, fol. 230 b.

Frau heimzubringen, außer sie habe mindestens 200 gl Eigengut. Wer zuwiderhandelte, sollte das Bürgerrecht verwirkt haben und sollte samt Frau wieder fortgeschickt werden, „auch den Titul der Religion hierin beyseits gesetzt“.

Zum letzten Male wurden die Wandervorschriften 1730 verschärft. Die Ratsdeputierten erhielten vom Rate den Auftrag, Gesellen, die nach den 6 Jahren Wanderschaft das Meisterstück nicht ablegen könnten, wieder auf die Wanderschaft zu schicken.⁶⁸

Die Aehnlichkeit der Wandervorschriften im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft und des Reiches brachte es mit sich, daß zahlreiche fremde Gesellen oder Knechte in Luzern in Arbeit standen. Sie mußten dem Schultheiß (oder dem Ratsrichter) schwören, der Stadt Ehre und Nutzen zu fördern und sich in Streitfällen den einheimischen Gerichten zu unterziehen. Wer diesen Geselleneid nicht ablegen wollte, sollte Stadt und Land für immer meiden.⁶⁹

Wenn ein Geselle einem Meister zugesagt hatte, aber dann nicht zur Arbeit erschien, so hatte er die Stadt auf ein halbes Jahr zu verlassen. Lief er aber dem Meister ohne Ursache vor Ablauf der Zeit, für die er gedingt war, aus der Arbeit, so verlor er jeden Lohnanspruch.⁷⁰

Eine Kündigungsfrist gab es für den Meister nicht, wohl aber für den Gesellen, der seine Stelle nicht vor einem der „vier hochzeitlichen fästen“ verlassen durfte.⁷¹

Das Dingen eines Gesellen durch den Meister erfolgte, nach Handwerksbrauch, auf der Herberge. Im Jahre 1772 setzten die Meister eine Buße von 2 Pfund für denjenigen Meister fest, der diese Vorschrift übersähe.⁷²

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts erscheinen in Luzern auch reformierte Gesellen. Die einheimischen

⁶⁸ RP 95, fol. 239 b. ⁶⁹ RP I, fol. 380; Weißbuch IV, VIII.

⁷⁰ Libell. Die Meister hatten 1570 (Fürtrag) sogar verlangt, daß ein Geselle, falls er ohne Grund die Zeit nicht einhielt, dem Meister einen Ersatz stellen müsse. ⁷¹ Libell. ⁷² RB.

verklagten darauf die Meister, die solche eingestellt hatten, beim Rat, der aber die Klage abwies.⁷³

Schon zu Anfang des 17. Jahrhunderts scheint unter den Gesellen der Streik üblich gewesen zu sein. Wenn ein Gesell sich irgendwie verfehlte, so liefen die andern den Meistern einfach aus der Arbeit, begaben sich auf ihr Wirtshaus und zechten, „dardurch den Meistern die Arbeit stillgestanden und die Arbeit verabsaumbt worden“. Die Meister, die den Gesellen gegenüber sich machtlos fühlten, beschlossen 1617, in Zukunft die Hilfe des Rates anzurufen.⁷⁴

Wie wenig sich aber die fremden Gesellen um die h. Obrigkeit kümmerten, wenn es ihnen nicht paßte, zeigt drastisch der Fall Hartmann von 1739. Die Gesellen boykottierten Meister Schwanders Gesellen, Ignaz Hartmann, wegen seiner unehelichen Abkunft. Er wurde durch Ratsbeschluß legitimiert. Auf Weisung der Deputierten wurde der bezügliche Rezeß den Gesellen an einem besonders einberufenen Bot eröffnet. Die Gesellen lehnten es aber weiterhin ab, Hartmann als ihresgleichen anzusehen und drohten, eher die Stadt zu verlassen, als neben ihm zu arbeiten. Als darauf die Meister sagten, sie würden bald genug wieder andere Knechte finden, drohte einer der Gesellen, er werde auf der Herberge liegen und wandernde Gesellen von Luzern abhalten. Nur mit Mühe konnte der Stubenmeister Tätlichkeiten verhindern. Leider fehlen Zeugnisse über die Erledigung des Handels.⁷⁵

Die ledigen Gesellen hatten in Luzern, wie anderwärts, eine eigene *Gesellenbruderschaft* mit eigenem Bot und eigener Lade. Diese Bruderschaft war durch eine obrigkeitlich genehmigte Ordnung 1581⁷⁶ gegründet worden und zwar auf Betreiben der Meisterschaft. Die Organisation der Gesellenbruderschaft war in den Hauptzügen folgende:

⁷³ RP 55, fol. 309 b. ⁷⁴ Libellnachtrag.

⁷⁵ GO. Hartmann erscheint 1768, 1774 und 1778 als Stubenmeister.

⁷⁶ Montag vor Luciae. GO., Konzept von Renw. Cysat.

Zwei Ausgeschossene der Schneidergesellschaft wählten mit ausgeschossenen Gesellen zwei Stuben- oder Büchsenmeister. Für die Gewählten bestand der Amtszwang. Diese Stubenmeister leiteten gemeinsam mit den Ausgeschossenen der Schneidergesellschaft die Gesellenbote und verwalteten die Lade oder Büchse (der eine bewahrte die Büchse auf, der andere die Schlüssel dazu). Die Rechnungsablage erfolgt auf Verlangen der Bruderschaft. Ferner hatten die Stubenmeister abwechselungsweise an allen Sonn- und Feiertagen (im Sommer von 12—2 Uhr, im Winter von 1— $\frac{1}{2}$ 3 Uhr) auf der Schneiderstube den Meistern aufzuwarten. Die kirchlichen Geschäfte der Bruderschaft besorgte der von den Gesellen gewählte Kerzenmeister. Er hatte eine besondere Büchse für die Auslagen an Gottesdiensten, Prozessionen etc.

Die Gesellschaftslade wurde durch halbmonatliche Beiträge der Gesellen gespeist (1—2 Angster); fremde Gesellen, die zum ersten Mal nach Luzern kamen, zahlten als erste Einlage 1 Sch. Außerdem zahlten Altgesellen jede Fronfasten 2 Sch. und junge Arbeiter $\frac{1}{2}$ Batzen.

Für die geselligen Zusammenkünfte wählten die Gesellen einen Flaschenmeister, der den Wein aufzutragen hatte. Das Flaschenmeisteramt sollte allsonntäglich von Geselle zu Geselle und von Werkstatt zu Werkstatt wechseln. Der Stubenmeister führte bei solchen Zusammenkünften die Aufsicht und machte mit Flaschenmeister und zwei Anwesenden die Rechnung. Dafür zahlte er, wenn mehr als vier Gesellen anwesend waren, nur die halbe Zeche.

An den vier Fronfasten, sowie am Martinstag und am Tage des hl. Gutmann, des Handwerkspatrons, ließ die Bruderschaft eine Messe lesen, zu der die Gesellen bei Buße von 3 Sch. zu erscheinen hatten. Ebenso wurde die Teilnahme an der Fronleichnamsprozession für alle Gesellen obligatorisch erklärt.

Kranken Gesellen sollten die andern brüderlich beistehen, „ouch uß Inen verordnen in einer gwüssen ordnung und abtheilung Inne den krancken besuchen, besehen und erfaren sin mangel und anligen und dann in söllichem Ime flyßig dienen und wo von nötten verwachen.“

Verstorbene Gesellen wurden durch die Mitglieder der Bruderschaft zu Grabe geleitet. Begräbnis, Siebenter und Dreißigster gingen zu Lasten der Bruderschaftskasse. Die Verlassenschaft eines verstorbenen Gesellen wurde durch die Stubenmeister an die gesetzlichen Erben geleitet. War das Erbe beträchtlich, so fiel davon 1 Gulden in die Lade.

Gesellen und Lehrlinge, die einem Meister nach Handwerksbrauch zugesagt hatten, durften innert 14 Tagen zu keinem anderen Meister gehen. Abgedingte Lehrlinge zahlten vor Antritt der Wanderschaft 10 Sch. in die beiden Gesellenbüchsen. Wer Meister werden wollte, erlegte der Gesellschaftsbüchse mindestens 10 Sch.

Die Gesellen waren zur Beobachtung der obrigkeitlichen Gesetze und Verbote verpflichtet, insbesondere derjenigen den Glauben betreffend. Schwören und unzüchtige Reden wurde mit 3 Sch., Schmähreden je nach der Schwere des Falles bestraft. Schwere Verbotsübertretungen fielen in die Strafkompetenz der Obrigkeit.

Ein Geselle, der ohne Mantel über drei Häuser weit auf die Gasse ging, zahlte 2 Sch. Buße, ebenso wer auf der Stube, auch wenn es im Scherz wäre, die Waffe zückte, ohne vorher zu sagen: „mit gunst und erloupnus“.

Leider besitzen wir, außer dieser Ordnung,⁷⁷ über die Gesellenbruderschaft und ihre Bote wenig Zeugnisse. Infolge Rückganges der Gesellenzahl konnten um die Mitte des 17. Jahrhunderts die Bote und Messen nicht mehr gehalten und die Lade nicht mehr gespiesen werden. Vom Bot ist im oben angeführten Fall Hartmann nochmals die

⁷⁷ 1619 ähnl. Ordnung in Bern; Appenzeller, p. 31 ff.

Rede, wo die Gesellen sich weigerten, Hartmann an ihrem Bote zu dulden.

Ein Gesell konnte auch Mitglied der Meistergesellschaft werden, erwarb aber dadurch nicht das Recht, Meisterarbeit zu machen. Dies wurde ihm erst gestattet, wenn er die Meisterprüfung ordnungsgemäß gemacht hatte.⁷⁸

d) Meisterstück und Meisterschaft.

Der Geselle, der selbständig werden wollte, hatte sich nach vollendeter Wanderschaft durch die Ablegung eines Meisterstückes über seine Fähigkeiten auszuweisen.

Die älteste erhaltene Meisterstück-Ordnung stammt aus dem Jahre 1488.⁷⁹

Wir gehen wohl kaum fehl, wenn wir ihre Entstehung mit der Handwerksordnung von 1471 und den von den Zunftstädten gegen Ende des 15. Jahrhunderts ausgehenden Bestrebungen, einen Ausweis über die handwerkliche Befähigung zu verlangen,⁸⁰ in Zusammenhang bringen, verwiesen die Meister doch später selber auf das Beispiel von Zürich und Basel.⁸¹

Die Ordnung von 1488 ist die vollständigste, d. h. sie gibt mehr Details über die vom Prüfling zu verlangenden Fertigkeiten, als irgend eine folgende: Der Kandidat muß verstehen, einen Priester zur Messe, einen Herrn oder Bürger für den Rat, eine Frau zum Tanze, einen Mönch für das Kloster, einen Ritter für ein Turnier oder für den Kampf und einen Bauern für die Feldarbeit zu kleiden. Ferner muß er auf ein Viertel genau angeben können, wieviel Tuch er für jede der verlangten Kleidungen brauche, „insunders weder zu vil noch zu wenig“. Der fremde Ursprung dieser Ordnung geht schon aus dem Umstand hervor, daß Ritterkleidung verlangt wurde: einheimische Verfasser wären wohl mangels Aufträgen in dieser Richtung kaum darauf verfallen.

⁷⁸ Libell.

⁷⁹ GO. Gedruckt Anzeiger für Schweiz. Altertumskunde 1879.

⁸⁰ Geering, p. 62. ⁸¹ Fürtrag 1575.

Vor der Ablegung des Meisterstückes hatte der Prüfling ein oder zwei Jahre bei einem oder zwei einheimischen Meistern zu arbeiten, damit Meister und Kunden sehen könnten, ob er sein Handwerk nach Ortsbrauch verstehe.

Wer die Prüfung abnehmen sollte, wird in der Ordnung nicht gesagt. Später (erstmalig 1575) ist stets von den vier geschworenen Meistern oder Matherimeistern als Prüfungskomitee die Rede.

Im Laufe des 16. Jahrhunderts häuften sich bald die Klagen über mangelhafte Arbeit, so daß sich die Meister veranlaßt sahen, die Sache an einem Bot zu besprechen.⁸² Da bis anhin die Gesellschaft keine Gewalt besessen hatte, die Ablegung des Meisterstückes zu erzwingen, richtete sie an den Rat die Bitte, zu erlauben, daß keiner mehr Meister werden könne, außer er habe das Meisterstück nach Vorschrift abgelegt. Der Rat willfahrte und beschloß seinerseits, keinen Schneider mehr zum Bürger anzunehmen, er habe zuvor das Meisterstück gemacht (1575). Damit hatte die Gesellschaft eine Macht erhalten, wie sie es wohl kaum erwartet hatte: sie konnte die Einbürgerung eines fremden Gesellen vom Befund der Prüfung abhängig machen. Das war solange im Interesse der Allgemeinheit, als die Prüfung nur „der burgeren und des gemeinen mans nuz“ wahrte; es mußte bedenklich werden, wenn sie unter dem Gesichtswinkel mehr oder weniger erwünschter Konkurrenz abgehalten wurde.

Dieser Gefahr suchte der Rat vorzubeugen, indem er zwanzig Jahre später zu jeder Prüfung einen Deputierten abordnete, der „wo von nöthen bricht zuo geben wüsse“.

Wer das Meisterstück ablegen wollte und nicht Bürgerkind war, mußte zuerst zwei Jahre in Luzern gearbeitet haben.⁸³

Im Libell von 1598 wurde der Umfang der Prüfung neu festgelegt: „Soll man ihne allererstlich fragen nach

⁸² Fürtrag 1575.

⁸³ ebenso in Bern, 1696. Appenzeller, p. 35.

der länge und breidte des zeugs, auch wie vill er zu jedem stuckh haben müöse, und wo er dan sein andtwordt gibt, soll er solches auf ein Thuoch oder Taffel entwerffen und den zeug dem strich, glantz oder faden nach keren. So das beschähen, sollendt dan die verordnete Meister das besichtigen und ermässen, ob er das übell oder woll gemacht, ob er den zeug zu nutz und ehren züchen könne oder nit, damit bidterlüüth das ihren nit unnützlich zerschnidten wärdn und ieder wüsse, wem er das seinige verthrowen dürfe“. Der Prüfungskommission blieb also überlassen, welche Kleidungsstücke sie vom Prüfling anfertigen lassen wollte.

Bestand ein Fremder die Prüfung nicht, so sollte er bei einem Stadtmeister ein weiteres halbes Jahr arbeiten und dann die Prüfung wiederholen. Mit dem durchgefallenen Bürger verfuhr man behutsamer; wenn er „notthalben“ das Handwerk treiben müsse, so durfte er ein Jahr lang arbeiten, aber nur mit einem Gesellen. Nach Ablauf dieser Zeit mußte er aber die Prüfung ebenfalls wiederholen.

Wer den Kunden arbeitete, ohne das Meisterstück gemacht zu haben, galt als „Stümpler“ und hatte den Meistern für jeden Fehler einen rhein. Gulden zur Buße zu geben.

Daß die Abordnung eines Ratsmitgliedes zur Prüfung berechtigt war, zeigte sich bald. Einerseits machten die Meister die Prüfung zu einem Geschäft — das Meisterstück ging sowieso auf Kosten des Kandidaten —, indem sie allerhand Abgaben forderten; andererseits begannen sie, die Prüfung mit „ungewöhnlicher kleidung“ zu erschweren. Der Rat verordnete daher 1607, daß die Meister dem Prüfling nicht mehr als 2 gl abnehmen dürfen und „darüber wytters nüt ufftryben oder zächen“; er verbot die absichtliche Erschwerung des Meisterstücks,⁸⁴ schützte aber andererseits die Meister 1608 wieder gegen eine Klage:

⁸⁴ RP 50, fol. 262 b.

„das sy das meisterstück üben und daran haben sollent, wie von alter har“.⁸⁵

Die absichtliche Erschwerung des Meisterstückes sollte durch die Bestimmung von 1652, daß es aus einem „landtsbrüchigen habit oder ufzüg“ bestehen müsse, verhindert werden. Zudem durfte es nur so bemessen werden, daß es in einem Tage fertig gestellt werden konnte. Ferner sollten sich die Meister künftig mit zwei Mahlzeiten und 25 Schilling begnügen.⁸⁶

Die „Reformation“ ergänzte diese Vorschriften mit der Bestimmung, daß nur derjenige das Meisterstück machen dürfe, der Lehr- und Wanderjahre regelrecht absolviert habe. Das fertige Meisterstück mußte der Ratsdeputation auf der Gesellschaftsstube vorgelegt werden. Ein Meister, der einem Gesellen die Meisterschaft gegen die neuen Vorschriften erteilte, verlor seine eigene Meisterschaft; der Geselle sollte trotzdem nicht als redlicher Meister gelten.

Da es die obrigkeitliche Aufsicht den Meistern nunmehr unmöglich machte, unerwünschte Konkurrenz durch Erschwerung des Meisterstückes fernzuhalten, so versuchten sie es, die Kandidaten unter allerlei nichtigen Vorwänden gar nicht zur Prüfung zuzulassen. So wiesen sie z. B. 1675 und 1701 Bewerber ab, weil sie nicht Beisassen seien, mußten sich aber in beiden Fällen auf obrigkeitliche Weisung hin bequemen, die Kandidaten zum Meisterstück zuzulassen.⁸⁷

Nach diesen mißlungenen Versuchen kamen die Meister wieder auf die alten Kleiderformen zurück, indem sie sich wörtlich an alte Vorschriften hielten, wogegen der Rat energisch „jetzmals gebrauchliche Man- und weibskleider“ verlangte.⁸⁸

Nun gaben die Meister die Versuche auf, die Konkurrenz einzudämmen und handhabten die Vorschriften

⁸⁵ RP 50, fol. 288. ⁸⁶ GO.

⁸⁷ RP 76, fol. 153; RP 86, fol. 7. ⁸⁸ RP 89, fol. 171.

über die Meisterprüfung so nachlässig, daß der Rat 1718 eine ernstliche Mahnung wegen der „ohngeschicklichkeit“ der Bürger und Beisässen des Schneiderhandwerks an sie richtete. Er sah die Ursache dieser Erscheinung darin, daß sie „theils Ihre wandersjahr nit aushalten, Theils . . . nit oder gar zu glindt Examiniert werden“. Er befahl den Deputierten strenge Aufsicht und verlangte, daß das Meisterstück auf das Rathaus gebracht werden müsse. Ebenso empfahl er den Meistern „moderation der kösten zu solchen fählen“. ⁸⁹

Da eine Besserung der Zustände nicht eintrat, verfügte der Rat die oben genannte Verweisung von Prüflingen, die das Meisterstück nach sechs Jahren Wanderschaft nicht zu bestehen imstande waren, aber ohne großen Erfolg.

Daher stimmte der Rat 1795 dem Gesuche der Meister auf Aufhebung des „bisher gewohnten kostspieligen Meisterstücks“ zu. Der Kandidat hatte künftig statt einen Ausweis über seine Fähigkeiten 50 gl in die Kasse und einen Abendtrunk für 10 gl zu leisten. ⁹⁰ Die Gesellschaft verzichtete damit selber auf ihre wichtigste Funktion, die Ueberwachung und Prüfung der handwerklichen Tätigkeit und stellte sich das Zeugnis für ihr überlebtes Dasein aus.

Groß war bis zur Aufhebung des Meisterstücks die Zahl der von der Obrigkeit genehmigten oder erlassenen Vorschriften für den Meister.

Grundbedingung zur Erlangung der Meisterwürde, d. h. des Rechtes zur selbständigen Ausübung des Handwerkes oder Gewerbes war von jeher der Besitz des Bürgerrechtes. Ebenso war im 15. Jahrhundert der Besitz eines Harnischs unbedingte Erfordernis: „und sönt die hantwerk nieman lan werken, einr werd denn burger und habe ein harnesth“. ⁹¹

⁸⁹ RP 91, fol. 416. 1718. ⁹⁰ RP 61, fol. 306.

⁹¹ RP IV, fol. 52 b. 1424, erneuert 1433, 1468, 1471.

Schon im Anfang des 15. Jahrhunderts wurde vom Rate verboten, zwei Handwerke miteinander zu betreiben. Die Gewerbeordnung von 1471 erlaubte dem Bürger ein Handwerk und ein Gewerbe oder zwei Gewerbe. Diese Vorschrift wurde 1652 für die Schneider bestätigt. Gerade im 17. Jahrhundert wurde aber die Vorschrift häufig übertreten.^{91*}

Hatte der Kandidat die Prüfung bestanden, so mußte er sich in die Gesellschaft einkaufen.⁹²

Nach einer Urkunde von 1570 durfte der Meister nicht mehr als drei Gesellen halten, ausgenommen im Falle dringender Arbeit (Todesfälle, Festlichkeiten, Aufritt nach Baden etc.).⁹³

Bei der Annahme eines Lehrknaben hatte er dem Engelmeister 10 Plappart zu bezahlen und sich im übrigen an die Lehrvorschriften zu halten. Nach dem Austritt eines Lehrknaben durfte der Meister zwei Jahre lang keinen neuen annehmen.⁹⁴

Klagte ein Kunde wegen gelieferter Arbeit, so hatten die Matherimeister die beanstandete Arbeit zu schätzen. Fanden sie, ein anderer Meister könnte den Schaden heilen, so mußte das auf Kosten des Fehlbaren geschehen. Andernfalls hatte der Meister, der die Arbeit verdorben, Schadenersatz zu leisten. Klagte aber der Kunde zu unrecht, hatte der gescholtene Meister Anspruch auf Schadenersatz. Für Lohn und Arbeitszeit war der Meister an die obrigkeitlichen Vorschriften gebunden. Ueberforderungen waren strafbar.⁹⁵

Illoyale Konkurrenz (Arbeit ablaufen und Kunden abspenstig machen) war verboten. Arbeit, die ein Meister

^{91*} so z. B. von Niklaus Probstatt, Goldschmied, Papiermüller, Barchentfabrikant, Wirt und Handelsmann. Vgl. Blaser, Papiermühle Horw.

⁹² RB, 6. Brief.

⁹³ GO. Fürtrag 1570; RB, 8. Brief; RB, 11. Brief; RP 29, fol. 75 b, 1571.

⁹⁴ Libell. ⁹⁵ id.

geschnitten hatte, durfte ein anderer nicht zum Fertig-
machen annehmen.⁹⁶ Hatte ein Meister mehr Arbeit,
als er zu bewältigen vermochte, so war er gehalten,
städtische Kollegen damit zu bedenken, und nicht solche
auf dem Land.⁹⁷

Außer den hier aufgezählten Vorschriften hatte der
Meister noch solche der Bruderschaft und der Stuben-
ordnung zu beobachten; kein Wunder, wenn bei der
Menge der Gesetze, auf deren Beobachtung der Nachbar
eifersüchtig aufpaßte, Uebertretungen häufig waren.

e) Lohn und Arbeitszeit.

Unter Lohn verstehen die Quellen zweierlei: Arbeits-
lohn für die Störarbeit und Macherlohn für Stückerarbeit.

Die älteste Lohnordnung findet sich im Weißbuch.⁹⁸
Diese obrigkeitliche Lohnregulierung war in Luzern kein
Novum; sie findet sich schon für verschiedene Gewerbe
im ältesten Ratsbüchlein und entspricht ganz dem Geiste
des Obrigkeitsstaates, der sich für hohe Politik und
Macherlohn für Schürzen in gleicher Weise interessierte.

Der Störlohn wurde im Libell und in der „Refor-
mation“ neu geregelt. Er betrug:

	für den Meister	für den Knecht	für den Lehrling
1471	2 Plappart	2 Schilling	9 Angster
1598	10 Schilling	6 „	3—4 Schilling
1671	10 „	6 „	4 „

nebst Verpflegung. Auf dem Lande erhielten die Meister
8 und die Knechte 4 Schilling.

Im Jahre 1652 verlangten die Meister vergeblich eine
Erhöhung des Gesellenlohnes auf 7 Schilling. Im Libell
wurde als Ergänzung beigefügt, daß dem Meister für
Arbeit an Samt, Seide, Damast und Atlas pro Elle fünf
Schilling mehr zu bezahlen sei. Dieser Schnittlohn galt
aber nur für ganze Kleider. Im Jahre 1671 stellte übrigens

⁹⁶ Libell. ⁹⁷ id. ⁹⁸ Abschn. V.

die Obrigkeit dem Kunden anheim, ob er die Arbeit des Schneiders lieber im Tag- oder Stücklohn bezahlen wolle.

Macherlohnordnungen sind drei erhalten: die erste in der Gewerbeordnung von 1471, eine von 1649⁹⁹ und die dritte in der „Reformation“. Die letztere setzte im allgemeinen die gleichen Taxen fest wie diejenige von 1648; einige Positionen wurden allerdings herabgesetzt: Preisabbau nach Kriegsende. Da die Ordnung von 1648 meines Wissens noch nicht veröffentlicht ist, folgt sie hier im Wortlaut. (In Klammern die Taxen von 1671):

Actum 15. Jan. 1648.

Schnyder Tax.

Jtem für ein kleid wen allerley Züg 2. mahl gestept oder mit einer schnuor ußgemacht für eineiß einmal gestept	2 gl 20 Sch. 2 gl
Jtem für ein kleid ganz glatt ußzemachen	1 gl 30 Sch
Jtem für einen tüechenen mantel mit einem sammetenen kragen oben und vornen abhin gefüetret	(1.10) 1 gl 10 Sch
Jtem für ein sommer mantel von Buff unnd annderem gezüg zweymal gestept oben und vornen abhin gefüeteret	(1 gl) 1 gl 30 Sch
Jtem von einem frawen rockh mit 4 blegenen	2 gl 10 Sch
Jtem von einem mit 3. blegenen	1 gl 30 Sch
Jtem von einem mit 2. blegenen	1 gl 10 Sch
Jtem von einer Brust mit Rederen mit sammet schnüeren besetzt von 24. 27. unbissin	(—,27) 10 Sch
Jtem von einem frawen mantel	2 gl 20 Sch
Jtem für ein drytüechig fürtuoch rings umb yngefast	12 Sch
Jtem für ein glatten wyber rockh von allerhand zeüg rings umb yngefast	(—,30) 33 Sch
Jtem für ein tüechin glatten rockh unden yn- gesaumbt und mit barchet belegt	(—,25) 25 Sch
K i n d e r a r b e i t	
Jtem für ein Knaben Kleid von 5. Jharen glatt ußgemacht	(—,30) 30 Sch
Jtem mit einer schnuor oder einem steplin	1 gl

⁹⁹ GO.

Jtem für ein glatt Knaben Kleid von 8 Jharen	(—,30)	1 gl	
Jtem mit einer schnuor oder einmal gestept		1 gl	10 Sch
Jtem für einen von 12 Jharen ein Kleid glatt ußgemacht	(1 gl)	1 gl	10 Sch
Jtem mit einer schnuor oder einmal gestept		1 gl	20 Sch
Jtem für ein 5. Jhärigen knaben mantel	(—,15)		15 Sch
Jtem für ein 8. Jhärigen	(—,15)		25 Sch
Jtem für ein 12. Jhärigen	(—,25)		30 Sch
Jtem für brust unnd fürtuoch für ein fünff Jhärig Meidele glatt ußgemacht oder mit einer gallunen yngefast	(—,15)		20 Sch
Jtem für ein acht Jhärigeß	(—,15)		24 Sch
Jtem für ein 12. Jhärigeß	(—,18)		30 Sch
Jtem ein wulhempt für ein Manspersohn vornen unnd an den Ermlen knöpf mit gallunen yngefast	(—,24)	1 gl	
Jtem ein wulhempt glatt ußgemacht	(—,20)		20 Sch
Jtem ein tüechig par strümpf für ein Mans- persohn mit dem Crüzstich uß- oder 2. mahl gestept			10 Sch

Die Taxen von 1671 stellten in der Folge Höchstpreise dar; Buße war nur auf Uebertretung nach oben gesetzt. Damit erreichte der Rat wohl, daß Ueberforderungen vermieden wurden, öffnete aber anderseits der Unterbietung die Tore und trug in den Existenzkampf des Kleinmeisters ein ungesundes Moment. Mit dem Aufkommen neuer Kleidermoden, die in der obrigkeitlichen Regelung natürlich nicht berücksichtigt sein konnten, genügte die Verordnung nicht mehr. Für nicht taxierte Formen stand der Preis im Ermessen des Meisters. Sollte aber ein Meister „mit dem lohn so hoch fahren“, so würde er durch Rat und Meisterschaft bestraft.¹⁰⁰ Mit der Genehmigung dieser Ausnahme war aber in das obrigkeitliche Lohnsystem bereits ein Loch geschlagen, das sich natürlich im 18. Jahrhundert erweitern mußte. Die Ordnung von 1671 blieb daher folgerichtig die letzte.

Ueber die Auswirkung der obrigkeitlichen Preispolitik besitzen wir zu dürftige Nachrichten, als daß

¹⁰⁰ Libell,

daraus ein Schluß gezogen werden könnte. Immerhin ist bemerkenswert, daß die Meister 1652 selber Beibehaltung der Taxordnung von 1648 wünschten, so daß anzunehmen ist, sie habe ihren Wünschen in weitgehendem Maße entsprochen.

Die Regulierung der *Arbeitszeit*, heute eine so wichtige öffentliche Angelegenheit, beschäftigte weder Rat noch Meisterschaft stark. Die Arbeitszeit für die Werkstattarbeit wird durch keine Ordnung genau geregelt. Nur in der Meisterstückordnung von 1488 findet sich als Nachsatz: „und weler an einem bannen firabent wercket, nachdem vj schlecht, so soll man in straffen bin eim halben lib. wachs an dz jarzit“. Diese Bestimmung war aber nicht im Interesse des Arbeiters, sondern aus religiösen Gründen erlassen worden. Im Jahre 1572¹⁰¹ verlangte der Rat, „daß die handwerksleut zur rechten zyt fyrabend machen bey 10 Pfund Buß“. Dieses Gebot wurde auch 1608 wieder „von hus zu hus“ verkündet, mit der Verschärfung, daß auch der Auftraggeber, der Ueberzeitarbeit verursache, bestraft werden solle.¹⁰² Daß auch diese Vorschriften nicht auf sozialen Erwägungen beruhten, verdeutlicht die energische Mahnung des Rates von 1594, daß „die lutt klopfend als Schnyder . . . die Kleider nit erst nach dem fyrabend oder am fyrtag morgen ußbutzend unnd zwäg rüstend“.¹⁰³ Sie dienten, wie die frühern, dem Schutze der Sonntagsruhe. In den „Revisionsvorschlägen“ verlangten die Meister selber, daß an Sonn- und Feiertagen niemand arbeiten dürfe ohne Erlaubnis.

Genauer war die Arbeitszeit für die Stör reguliert. Die Gewerbeordnung von 1471 setzte fest: „die schnidern, so den lüten jnn hüsern werchend, die söllent angan ze werchen am morgen, so es 5 schlecht und am abent uf hören, so es 9 schlecht“. Diese Vorschrift geriet mit der Zeit in Vergessenheit, so daß der Rat sich 1571 gezwungen

¹⁰¹ RP 29, fol. 439. ¹⁰² RP 49, fol. 202 b. ¹⁰³ RP 44, fol. 103 b.

sah, eine neue Regelung zu treffen. Darnach sollten die Meister im Sommer um fünf und im Winter um sieben Uhr zu arbeiten beginnen.¹⁰⁴ Im Libell wurde dann der Arbeitsbeginn für Sommer und Winter auf sechs Uhr fixiert. Aufhören sollten sie im Sommer, wenn es dunkel werde und im Winter um neun Uhr. Von St. Michael bis St. Mathias sollte abends bei Licht gearbeitet werden.

Diese Ordnung blieb in Kraft bis 1798.

f) Handwerkspolizei.

Wohl um die Aufmerksamkeit der Gesellschaften von der Beschäftigung mit politischen Dingen fernzuhalten, erteilte ihnen der Rat schon zu Anfang des 15. Jahrhunderts eine Anzahl handwerks- und gewerbepolizeiliche Aufsichtsrechte. Die wichtigsten derselben — Aufsicht über Lehre und Meisterstück — sind bereits behandelt worden. Ferner unterstanden ihrer Aufsicht auch die Meisterarbeit, die Fremden und die gefährliche und gefürchtete Konkurrenz der Frauen.

Der vom Rate am 22. Januar 1424 aufgestellte Grundsatz, daß die Handwerke, d. h. wohl die Gesellschaften, niemand arbeiten lassen sollten, er sei denn Bürger,¹⁰⁵ hatte bei der Leichtigkeit der Bürgerrechtserwerbung im 15. Jahrhundert wenig Bedeutung, wurde aber später eine Quelle häufiger Beschwerden.

Mit dem Libell erhalten wir Kunde vom Kampfe gegen die fremden Schneider. Die Gesellschaft erhielt darin das Recht, fremde Schneider, die weder Hintersässen noch Meister seien, aber in der Stadt Arbeit holten, mit einem Gulden zu büßen. Im Jahre 1617 wurden die zwei jüngsten Meister beauftragt, Stümpler und Fremde auszurotten, ihnen Arbeit und Werkzeug wegzunehmen und sie zur Buße zu verzeigen.¹⁰⁶ Fremde Störschneider wurden 1640 mit einer Buße von 2 Gulden bedroht.

¹⁰⁴ RP 29, fol. 75 b. ¹⁰⁵ RP IV, fol. 52 b.

¹⁰⁶ Libellnachträge 1617, 1730.

Unter ähnlichen Vorschriften stand der den Schneidern gestattete Verkauf von Zwilch, Leinen und andern Stoffen. Fremden war der freie Verkauf nur an Jahrmärkten gestattet.¹⁰⁷ Verkauften sie außerhalb, so konnte sie die Gesellschaft büßen.¹⁰⁸

Die Klagen gegen Fremde und Hausierer sind außerordentlich zahlreich und entbehren oft nicht einer gewissen Komik.

Im 16. Jahrhundert begann auch der Kampf gegen die gefährliche Konkurrenz der Frauen, der „Neyeren“. Im Jahre 1575 hatte die Gesellschaft mit Erlaubnis des Schultheißen „der Friburgeren und anderen wiberen mer, die das schniderhandwerck driben thuend“, dies verboten. Aber „die Friburgerin fardt zu und die anderen wiber und gendt nüt aber üwerem verbott“. Der Rat schritt ein und verbot den Frauen Schneiderarbeit.¹⁰⁹

Im Libell wurde die den Frauen erlaubte Arbeit genau umschrieben: sie „sollent gar nützig, weder hoßen, wamist, Mäntell, Röck, brüst, Schüben, huseggen,¹¹⁰ schürnitz, Umschürz noch Innsonders keinerley arbeit, sy sigind dan linen, machen“.

Nur der Schneiderwitwe wurde Schneiderarbeit erlaubt, wenn sie Kinder zu erziehen hatte, aber nur solange sie sich nicht wieder verheiratete.

Im Jahre 1615 wurde den Näherinnen auch erlaubt, „Brüst, Röck, Zwüschenfürschöß“ aus leinenem Scherter zu machen, ebenso jederlei Flickarbeit.¹¹¹

Als die Schneider 1640 und 1650 wieder Klage erhoben, verordnete der Rat, daß die fehlbaren Näherinnen künftig auf der Gesellschaftsstube durch die Ratsdepu-

¹⁰⁷ RP I, fol. 311, 386 b; RP III, fol. 8; EB, 2. und 3. Brief.

¹⁰⁸ Der Verkauf von Leinen wurde 1601 freigegeben. RP 47, fol. 363.

¹⁰⁹ Fürtrag 1575.

¹¹⁰ Frauenkleidungsstück, eine Art Mantel oder Ueberwurf, im 18. Jahrhundert abgegangen. Idiotikon, II, 1751.

¹¹¹ RP 54, fol. 239, 246 b.

tierten zu bestrafen seien. Schneiderlehrtöchter durften sie nicht ausbilden.¹¹²

Wie vergeblich alle diese Verbote waren, zeigt die Klage der Schneider von 1652. „Ohn allen schüchen“, heißt es darin, machen bei 30 Näherinnen Schneiderarbeit, „und auch im lohn Ein großen schaden und nachteil machit“. So verbot der Rat weiter: 1654 das Halten von Lehrlingen, 1675¹¹³ ebenso, 1709 die Schneiderarbeit.¹¹⁴ Schließlich half er sich damit, daß er 1735 den Schneidern erlaubte, „auf Betretten denen Näier-Meitlenen die gefertigte Ware wegzunehmen“. Davon machten die Schneider so ausgiebig Gebrauch, daß der Rat nun ihnen eine Rüge erteilen mußte.¹¹⁵

Meister, die Näherinnen beschäftigten, waren ebenfalls strafbar, sogar wenn es sich um eigene Töchter handelte.¹¹⁶

Die dritte, ständig bekämpfte Konkurrenz war die der Stümp l e r, d. h. der Schneider, die ohne rechte Lehre und vor allem ohne Meisterprüfung Meisterarbeit machten. Allerdings taucht auch diese Kategorie erst im 17. Jahrhundert auf, als die Sitte der Meisterprüfung bereits jahrhundertealte Tradition geworden war. Im Libellnachtrag von 1617 werden sie „Handtwercks Verderber“ genannt, und die Meister nahmen sich vor, sie „aus zu reüthen“. Daß es nicht gelang, beweisen die Klagen, die sich besonders drastisch 1652 erhoben. Die Meister jammerten, daß ihnen die in kurzer Zeit von der Wanderschaft heimkehrenden Söhne „auch wärdit helfen hunger liden, wan das stümp len . . . nit abgeschafft wird“. Der Rat schaffte es daher ab, und 60 Jahre später lag die Sache wieder genau gleich.¹¹⁷ Im Jahre 1746 wurde den Stümp l e r n verboten, neue Kleider zu machen und andere als eigene Kinder zu lehren.¹¹⁸

¹¹² RB, 12. und 13. Brief. ¹¹³ RP 77, fol. 178.

¹¹⁴ RP 88, fol. 375 b. ¹¹⁵ RP 51, fol. 328 b, 333.

¹¹⁶ Klagpuncten. ¹¹⁷ Memorial 1711. ¹¹⁸ RP 102, fol. 150 b.

Das Verhalten der Meister im Konkurrenzkampf gab ebenfalls häufig Anlaß zu Klagen, vor allem das sogen. *Arbeitslaufen*, das vom Libell unter Strafe gestellt war. Die meisten der Klagen betrafen natürlich fremde Schneider, einheimische Stümpler und Näherinnen. Obwohl die Obrigkeit sogar soweit ging, Fehlbare aus der Stadt zu verweisen, verstummten die Klagen nie.

Seit dem 16. Jahrhundert finden wir die Schneider häufig mit der Beschwerde vor dem Rat, es seien ihrer allzu viele in der Stadt, neuer Zuzug daher unerwünscht. So schildert schon der Fürtrag auf Medardi 1575 in beweglichen Worten die möglichen Folgen vermehrter Bürgeraufnahmen. Im Jahre 1652 wiesen die Meister auf die kommende *Ueberfüllung* des Handwerks hin, da 35 Bürger- und Hintersässensöhne auf der Wanderschaft seien. Besonders ausführlich war in dieser Beziehung das Memorial von 1701. Darnach waren in der Stadt damals 28 Meister, eine Anzahl Söhne war auf der Wanderschaft, 7 in der Lehre, dazu kamen 5 Meisters-töchter, denen die Führung des väterlichen Geschäftes erlaubt war und über 70 Meisterskinder, die später auch in das väterliche Handwerk übertreten würden. Die Mehrzahl der Handwerksangehörigen waren Hintersässen. Daher baten die Bürger, auch mit der Annahme von Hintersässen zurückhaltender zu sein.¹¹⁹

Durch die Gewerbeordnung von 1471 und die Beschlüsse des Ehrenausschusses von 1652 war den Meistern die Führung des „großen Gwirbs“ (Großhandel) verboten worden; Ausnahmen gestattete der Rat 1598 für Barth. Lenz und Peter Büttell, die in der ältesten Libellkopie namentlich angeführt werden. Uebertretungen des Verbotes kamen aber öfters vor, so durch Math. Salzmann, woraus sich ein 20 Jahre dauernder „Fall“ entwickelte. Salzmann war 1648 Stubengesell geworden und betrieb neben seinem Handwerk auch den „großen Gwirb“ und

¹¹⁹ RP 75, fol. 298.

machte „Kilchenzierden“. Dagegen erhoben 1648 Safran und Schneider Einsprache, indem sie auch Salzmanns Privatverhältnisse (Ehebruch u. ä.), sein Arbeitablaufen und sein unkollegialisches Verhalten brandmarkten.¹²⁰ Der Rat erlaubte darauf Salzmann nur sein Handwerk und die Herstellung der „Kilchenzierden“, sowie Handel damit. Salzmann kehrte sich jedoch nicht daran und wurde von den Schneidern bereits 1652 wieder wegen Großhandel verklagt. Der Rat verordnete hierauf Schließung des Ladens und drohte mit Entzug des Hintersässenrechtes. Dann besserte sich das Verhältnis; 1654 wurde ihm ein Lehrling erlaubt,¹²¹ 1666 und 1667 wurde er sogar Stubenmeister. Aber ein Jahr später mußte die Gesellschaft die Hilfe des Rates neuerdings anrufen: Salzmann blieb die Rechnungssaldi schuldig!

Eine schwierige Angelegenheit war für die Gesellschaft die Wahrung der Handwerksehre. Leider vernehmen wir darüber äußerst wenig. Das Libell umschreibt den Begriff des „unredlichen“ Meisters nicht; es verbietet nur die Arbeit bei einem solchen. Aus andern Zusammenhängen ergibt sich aber, daß darunter Meister unehelicher Abkunft verstanden werden müssen, ebenso solche, deren Ausbildungsgang den Vorschriften nicht genügt hatte. In den „Revisionsvorschlägen“ wünschten die Meister auch, daß Meistern, denen „ahn ihr Ehren gredt wurd“ oder die gescholten wurden, das Handwerk bis zum Austrag des Handels gelegt werden sollte. In das Libell sind aber diese Anregungen nicht aufgenommen worden. Dagegen finden wir sie im Libell der Wollenweber, die auch der Gesellschaft angehörten: wer an seiner persönlichen oder Handwerksehre gescholten wird, soll es innerhalb 14 Tagen „ab ime thun“, sonst gilt er nicht mehr als redlich.¹²² Ueberdies ver-

¹²⁰ RP 69, fol. 264 b / 265 b.

¹²¹ GO.

¹²² Libell von 1601, Ziff. 13.

langten sie vom Lehrling einen Ausweis über eheliche Geburt, gemäß der Ordnung im H. Römischen Reich.¹²³

Auffällig ist es immerhin, daß Streitfälle wegen Ehrverletzungen in den Akten der Gesellschaft keine verzeichnet sind.

Keine einfache Sache war der Einzug der Bußen, die sich aus den vielen Uebertretungen von Vorschriften ergaben. Viele Bemerkungen im Rechnungsbuch weisen auf diese Schwierigkeit hin. Einmal wurden 7 Meister und 3 Näherinnen deswegen der Obrigkeit verzeigt, vor allem wahrscheinlich, weil der Bußenbetrag bereits in Speise und Trank angelegt worden war!

VI.

Soziale Fürsorge.

Bei den bernischen Gesellschaften treffen wir schon im 16. Jahrhundert auf Beamte, denen die Unterstützung armer Stubengenossen übertragen war. Einzelne Mitglieder schenkten zu diesem Zwecke oft bedeutende Summen.¹²⁴ Seit 1676 war den Gesellschaften die Armenpflege vom Rat offiziell übertragen worden.¹²⁵

Von einer entsprechenden Einrichtung in Luzern hören wir vor dem 18. Jahrhundert nichts. Erst seit zirka 1700 erscheinen im Rechnungsbuch Posten, die von einer bescheidenen Tätigkeit in sozialer Richtung Kunde geben. Sie scheinen aber auf jährlich wechselnden Botbeschlüssen zu beruhen und nicht auf einer freiwillig oder gezwungen übernommenen Verpflichtung.

Von 1710—1769 wurden fast alljährlich 12—16 Sch. „den armen Kindern“ gegeben, oft mit dem Zusatz „1 maß wein“. Fremde Meister wurden zwischen 1710—1790 nur

¹²³ Libell von 1601, Ziff. 1. Vgl. dazu auch: Krebs, Alte Handwerksbräuche, Basel 1933.

¹²⁴ so „Möhren“ (Schneider) im 16. Jahrh., von 8 Donatoren rund 2900 gl. Appenzeller, p. 87.

¹²⁵ Zesiger, p. 144 ff. Appenzeller, p. 51 ff.

sechs unterstützt (10—30 Sch.). Von Beiträgen an arme Meister ist 1729 erstmals die Rede. Seit 1741 wurden alljährlich 2—4 arme Meister mit durchschnittlich 20 Sch. bedacht. Einige Male bestanden die Spenden in Wein, der ins Haus gebracht wurde, einmal in „Herrenbrötli“. Von einem Zuschuß an einen Spitalpfründner ist nur einmal (1784) die Rede. Zweimal wurden im Laufe des Jahrhunderts Beiträge an brandgeschädigte Stubengesellen ausgerichtet. Die Gesamtsumme der zu Unterstützungszwecken von 1710—1791 ausbezahlten Gelder beträgt 65 gl 31 Sch., gewiß eine sehr bescheidene Summe, wenn man die Beiträge, die für die Bote, d. h. Essen und Trinken, ausgegeben wurden, daneben hält. Sie betragen z. B. 1711 allein 54 gl 26 Sch.!

VII.

Die Bruderschaft.

Unter den zahlreichen Formen des bruderschaftlichen Verbandes, wie sie das Mittelalter verwirklicht hat, ist eine der wichtigsten diejenige, die zur Aufnahme von Mitgliedern des gleichen Handwerkes oder Gewerbes errichtet wurde.

Die Kernfrage, ob es sich bei der Schneiderbruderschaft um eine selbständige, d. h. der Gesellschaftsgründung vorausgehende, oder um eine angegliederte, d. h. von der bereits organisierten Handwerkerschaft nachträglich gestiftete handelt, läßt sich mangels urkundlicher Belege nicht lösen.

Eine Notiz im RP III ließe darauf schließen, daß die Bruderschaft um 1421 der Gesellschaft angegliedert worden sei, bleibt aber in ihrer unklaren Formulierung kein schlüssiger Beweis für diese Hypothese.¹²⁶

¹²⁶ fol. 76: „von der geselschaft wegen der snider vnd ander, wie sie ufsetzen tünt ir kertzen ...“ Vgl. auch Fischer, Das Wappenbüchlein der Pfisterzunft. Gfrd. 44.

Der Altar der Schneiderbruderschaft war der sogen. Heiligkreuzaltar in der Stiftskirche,¹²⁷ vor welchem sie eine Kerzenstange, einen sogen. „Engel“, stehen hatten, deren Besteckung mit Kerzen eine der vornehmlichsten Aufgaben des Kerzenmeisters war. Patron der Bruderschaft war St. Homobonus (St. Gutmann), in den Akten dann und wann auch St. Dominicus genannt, kanonisiert durch Innozenz III. am 22. März 1198.

An welchem Tage der Gottesdienst gehalten wurde, geht aus keinem die Bruderschaft betreffenden Aktenstücke hervor. Liebenau nennt als Hauptfest den St. Ulrichstag. Worauf er diese Angabe stützt, konnte ich nicht ermitteln.¹²⁸

Die ewige Kerze vor dem Altar, die Gottesdienste und Seelmessen verursachten der Bruderschaft erhebliche Auslagen. Zu ihrer Deckung bezogen sie, schon seit Anfang des 15. Jahrhunderts, von Fremden und Einheimischen, die außerhalb der Jahrmärkte und Messen wollenes Tuch bei der Elle verkauften, einen rheinischen Gulden, den sogen. *Kerzengulden*, als Beitrag. Im Jahre 1465 sanktionierte der Rat diese alte Gewohnheit.¹²⁹ Durch die Bezahlung wurde der Zahlende Mitglied der Bruderschaft, nicht aber der Gesellschaft, und war von weitem Abgaben befreit. Kerzenguldenpflichtig waren ferner Fremde, die sich in der Stadt niederlassen wollten und eines der vier Handwerke betrieben, ebenso, seit 1555, auch Leute, die an Wochenmärkten Leinen und Zwilch verkauften. Stubengesellen, die nicht einem der vier Handwerke angehörten, waren seit 1542 von der Bezahlung des Kerzenguldens befreit.¹³⁰

Da einerseits Fremde oft glaubten, aus diesem oder jenem Grunde den Gulden nicht bezahlen zu müssen,

¹²⁷ Fleischlin, Die Stifts- und Pfarrkirche zu St. Leodegar. Nüscherler, Gotteshäuser. Gfrd. 44.

¹²⁸ Alt Luzern, p. 215.

¹²⁹ EB, 1. Brief; RB, 2. Brief.

¹³⁰ RB, 5. Brief.



Der Patron der Schneider, S. Homobonus

(Kloster Wesemlin)

andererseits die Gesellschaft den Einzug dieser willkommenen Abgabe sehr eifrig betrieb, infolge der mangelhaften Buchhaltung wohl aber dann und wann den gleichen Pflichtigen mehrmals anging, erhoben sich häufige Streitigkeiten, in denen der Rat jedoch stets zu Gunsten der Bruderschaft entschied.¹³¹ Ferner legte er die Abgabepflicht mehrmals neu fest.¹³²

Außer dem Kerzengulden wurden auch gewisse Abgaben der Handwerker und einige Bußen der Bruderschaft zugewiesen, wie z. B. die Plapparte der Lehrlinge beim Aufdingen und Ledigsprechen.¹³⁹ Wer Meister werden wollte, hatte ein Pfund Wachs zu erlegen,¹⁴⁰ ebenso wer bei Vaters Lebzeiten das Stubenrecht erlangen wollte. Von den Bußen fielen diejenigen für Uebertretung des Feierabends¹⁴¹ und Versäumnis der Bote¹⁴² und Gottesdienste¹⁴³ in die Bruderschaftskasse.

Der Besuch der Gottesdienste, die Teilnahme an den Begräbnisfeierlichkeiten für verstorbene Mitglieder und an den Prozessionen war für alle Mitglieder obligatorisch, Gottesdienste und Begräbnisse übrigens auch für die Meistersfrauen, die für Zuspätkommen recht hoch gebüßt wurden.¹⁴⁴

Die Weber hatten eine eigene Bruderschaft (Sankt Severus); ihr Altar war derjenige Aller Heiligen in der Franziskanerkirche.¹⁴⁵ Die Tuchscherer - Bruderschaft hatte ihre Kerze vor dem Altar der Hl. Dreifaltigkeit und St. Erasmus im Hof.¹⁴⁶

Erst wenige Jahre vor der Auflösung der Gesellschaften beschlossen die vier Handwerke auf Antrag der Schneider die Abhaltung eines gemeinsamen Gottes-

¹³¹ so 1490, 1554, 1568.

¹³⁸ so 1542, 1555, 1608, 1626. EB, 3. Brief.

¹³⁹ RB, 2. Brief; 5. Brief. ¹⁴⁰ Libell. ¹⁴¹ ½ ₤ Wachs.

¹⁴² RB, 8. Brief: 1 ₤ Wachs.

¹⁴³ Libell: 1 Wachs, seit 1654: 10 β.

¹⁴⁴ Jahrzeit 10 β; Begräbnis 1 ₤.

¹⁴⁵ Weberlibell. Jahrzeitbuch der Barfüßer.

¹⁴⁶ Fleischlin, op. cit.

dienstes auf allgemeine Rechnung und unter Aufsicht der jeweiligen Stuben- und Kerzenmeister.¹⁴⁷

Der städtischen Bruderschaft hatten sich schon 1578 auch die Landmeister angeschlossen. Sie erneuerten das Abkommen im Jahre 1668. Die Mitglieder zahlten ein einmaliges Eintrittsgeld von 1 gl 10 Sch. an die Gesellschaft, 20 Sch. an die Kerze und alljährlich 15 Angster als Neujahrgeld. Beim Aufdingen eines Lehrlings waren 20 Schillinge zu erlegen.¹⁴⁸

Eine wichtige Erweiterung erfuhr die Bruderschaft durch die Aufnahme des Vierwaldstätterkapitels in die Gesellschaft.¹⁴⁹ Die ausführliche Aufnahmeurkunde ist im Gfrd., Bd. 7, gedruckt; es genügt daher, wenn ich die Hauptpunkte resümierend wiedergebe:¹⁵⁰

1. Das Kapitel erwirbt für seine Mitglieder das ewige Stubenrecht gegen 10 Pfund Luzerner Währung.

2. Die Kapitelherren genießen alle Rechte der Stubengesellen, ausgenommen das Erbrecht.

3. Sie unterstehen den Satzungen der Gesellschaft. Wer ihnen zuwider handelt, wird dem Dekan oder Kämmerer verzeigt, der Besuch der Stube kann ihm auf kürzere oder längere Zeit verboten werden.

Der Tod eines Kapitelherren ist dem Stubenmeister anzuzeigen, der es allen Gesellen mitteilt. Diese haben für den Verstorbenen 30 Pater noster und Ave Maria zu beten.

5. Beim Tode eines Stubengesellen wird von jedem Kapitelherrn für den Verstorbenen eine Messe gelesen.

6. Das Kapitel hat mit seiner Jahrzeit auch die für die Stubengesellen zu verbinden. Findet diese in Luzern statt, so hat die Frau des Stubenmeisters mit zwei Begleiterinnen beim Grab zu stehen. Findet die Kapiteljahrzeit auswärts statt, so betraut der Dekan zwei ehrbare Frauen mit der Aufgabe.

7. Das Kapitel bezahlt der Gesellschaft als Beitrag an den Lohn des Stubenknechtes, an das Gutjahr oder andere Abgaben einen jährlichen, ablösbaren Zins von 6 Pfund. Dieser Betrag darf nicht erhöht werden.

¹⁴⁷ RB, 1795/97.

¹⁴⁸ Urkunde BBl. ¹⁴⁹ 9. Feb. 1492.

¹⁵⁰ Original in der Kapitellade. Kopie RB, 3. Br.

8. Die Ablösung kann auf einmal mit 120 Pfund oder in jährlichen Raten von 20 Pfund plus Zins geschehen. Die Ablössungssumme muß von der Gesellschaft kapitalisiert werden. Nach Ablösung des Zinses hat das Kapitel als solches keine finanziellen Verpflichtungen mehr zu erfüllen.¹⁵¹

9. Dagegen hat jeder einzelne Priester auf der Stube seine Zeche zu bezahlen und, wenn er am Neujahrstage mit den Stubengesellen ißt, das Gutjahr zu geben.

10. Das Kapitelwappen ist neben dem Gesellschaftswappen an Haus und Tafel anzubringen.

11. Vorbehalten bleiben der Gesellschaft ihre Bote und deren Beschlüsse. Die Teilnahme an den Boten ist den Priestern erlaubt, sie sind aber nur in Gesellschaftssachen stimmberechtigt.

Dieser Vertrag befriedigte anfänglich beide Teile: das Kapitel erhielt das seit Jahrzehnten¹⁵² gesuchte, ständige Verhandlungslokal und die Gesellschaft bedeutenden Anteil an den Meßopfern der Kapitelherren. Bei der stark religiös orientierten Einstellung der Handwerkerverbände ist es klar, daß die Verbindung mit dem Kapitel nicht in erster Linie finanzieller Vorteile wegen, sondern aus kirchlich-religiösen Gründen der Gesellschaft sehr erwünscht war, genoß doch damit die Gesellschaft eine Sonderstellung wie keine andere.

Am 9. Mai 1656 wurde das Abkommen ohne Zusätze in vollem Umfang vom Kapitel bestätigt. Die starke numerische Zunahme der Gesellschaft gerade um die Mitte des 17. Jahrhunderts zeigte aber dem Kapitel bald, daß es die schwerere Last übernommen hatte. So verlangte es bereits 1659 von jedem neu aufgenommenen Stubengesellen einen Beitrag von 1 Gulden an die vertraglich übernommenen Seelmessen der gemeinsamen Bruderschaft. Ein Jahr später machte sich beim Kapitel eine Strömung gegen die Beschwerde der obligatorischen Messen geltend, was 1668 zu einer Neuordnung führte. Inskünftig sollten die Seelmessen abwechslungsweise nur noch von einem Sextariat gelesen werden. Die Verstorbenen blieben aber in die allgemeine Kapiteljahrzeit ein-

¹⁵¹ Abgelöst 1493, 1533, 1564. ¹⁵² seit 1463; RP V, fol. 210.



Wappen der Schneider und des Vierwaldstätter Kapitels 1552
(Schweiz. Archiv für Heraldik 1933, 49 ff.)

geschlossen. Als Gegenleistung übernahm es die Gesellschaft, für jeden verstorbenen Kapitelherrn eine Messe lesen zu lassen. Von 1669 an wurden zum Kapitelessen jeweilen der alte und neue Stubenmeister eingeladen.¹⁵³

Die Gesellschaft verfügte ihrerseits, daß beim Kapiteljahrzeit Stubenmeister, Engelmeister und Gesellen zum Opfer gehen, der Engelmeister für die nötigen Kerzen Sorge und die Frau des Stubenmeisters am Vorabend Vigil und Vesper besuche.¹⁵⁴

Im Jahre 1707 schränkte das Kapitel die Meßpflicht noch weiter ein: sie sollte nur noch für Meister der vier Handwerke gelten, nicht mehr für alle Stubengesellen.

Bald erhoben sich wegen der Auslegung der Urkunde von 1492 weitere, langwierige Streitigkeiten, die 1773 durch ein neues Abkommen beigelegt wurden.¹⁵⁵ Danach hatte jeder Kapitelherr für den verstorbenen Meister während einer Messe ein „Memento“ zu halten; das Kapitel ließ auf seine Rechnung eine Messe lesen. Außerdem sollten die Stubengesellen und die Ratsdeputierten an allen Messen und Werken der Seelsorge der Kapitelherren teil haben. Dafür wurde die Entschädigung, die Neuaufgenommene dem Kapitel zu entrichten hatten, auf 1 gl 10 Sch. hinaufgesetzt. Beim Kapiteljahrzeit hatten alle Meistersfrauen beim Grab zu stehen. Beim Tode des Dekans oder des Kämmerers läßt die Gesellschaft eine Messe lesen. Das Stimmrecht der Kapitelherren an den Boten wurde auf Baufragen beschränkt. Ein Priester, der öfters zum Neujahrsessen erschiene, würde Dekan und Rat zu „gut befindender Remedur“ verzeigt. Die übrigen Punkte (1—4, 9, 10) des Vertrages von 1492 blieben in Kraft.

Die durch den Vertrag von 1773 festgelegten Verhältnisse erfuhren bis 1798 keine Aenderung mehr.

¹⁵³ Auszüge aus dem Kapitelprotokoll.

¹⁵⁴ RB. Ordnungen.

¹⁵⁵ Original Kapitellade. Kopie RB.

VIII.

Organe der Gesellschaft.

Die Versammlung aller stimmfähigen Gesellschaftsmitglieder heißt Bot. Das ordentliche Bot, auch Jahrbot oder Generalbot genannt, fand in der Regel anfangs Januar statt. Außerordentliche Bote berief der Stubenmeister auf Verlangen von Mitgliedern oder der Ratsdeputierten oder wenn es die Geschäfte erforderten.

Die Teilnahme am Bot war für die Stubengesellen obligatorisch; Fehlbare wurden dem Rate verzeigt.¹⁵⁶ Dieser gestattete der Gesellschaft 1570, Meister mit einem Pfund Wachs zu büßen, wenn sie ohne genügenden Grund ein Bot versäumten.¹⁵⁷

Ueber die Befugnisse des Botes besteht kein Regulativ. Protokolle wurden nur in seltenen Fällen geführt, vereinzelt seit 1660.

Am Jahrbot legten die Beamten Rechnung ab; Neuwahlen wurden getroffen, konstitutionelle Aenderungen wurden beraten, Haussorgen besprochen und die Geselligkeit gepflegt.

Häufig anerkannte das Bot dankbar die Arbeit der Rechnungsführer. So heißt es von Michel Schytterberg (1549): „Gott seig sin lohn, das übrig sollend die Meister umb inn verdienen“.¹⁵⁸

Die Wahl der neuen Beamten erfolgte mit Handmehr.¹⁵⁹ Wahlstreitigkeiten innerhalb der Gesellschaft verursachte nur einmal die Ratsdeputation (1602) durch ihre, den Rechten der Gesellschaft zuwiderlaufende Einmischung, wobei aber sogar die der Gesellschaft angehörenden Ratsmitglieder gegen die Deputierten standen. Mit einigem Erfolg: der obrigkeitliche Kandidat erscheint in keiner Beamtenliste, aber die Widerspenstigen wurden getürmt.¹⁶⁰

¹⁵⁶ RP 17, fol. 45 b. ¹⁵⁷ RB, 8, Brief. ¹⁵⁸ ZB.

¹⁵⁹ Stubenmeister-Ordnung RB. ¹⁶⁰ GO.

Seit 1580 wurden die Bote durch eine obrigkeitliche Deputation beaufsichtigt,¹⁶¹ seit 1671 durften Bote ohne deren Einwilligung nicht mehr abgehalten werden.¹⁶² Als die Schneider 1731 dieser Bestimmung zuwiderhandelten, wurden die Beschlüsse des Botes annulliert, das Verbot erneuert.¹⁶³

Vom Generalbot wurde 1733 die Rechnungsablage getrennt: es mußten dazu nur noch die abtretenden und die neuen Beamten, der Schreiber und zwei alte Meister erscheinen. Den übrigen Meistern war die Teilnahme freigestellt. Diese Einschränkung war aus finanziellen Gründen erfolgt: die Anwesenden pflegten nämlich stets auf Rechnung der Kasse zu schmausen. Seit 1733 wurden für die offiziellen Teilnehmer noch 3 gl 10 Sch. bezahlt, die übrigen Anwesenden durften auf eigene Rechnung dabei sein.¹⁶⁴

Neben dem allgemeinen Bot gab es noch drei andere: das Meisterbot, das Viermeisterbot und das Gesellenbot, von welchem letzterem bereits die Rede war.

Ueber das Meisterbot besitzen wir nur zwei Notizen: 1645 erfahren wir, daß es über Gelder zu verfügen hatte,¹⁶⁵ 1772 daß der Meister, der seine Einberufung verlangte, 2 gl und 2 Sch. nebst 2 Maß Wein zu erlegen hatte.¹⁶⁶ Diese seltene Erwähnung ließe den Schluß zu, daß das Meisterbot nur geringe Kompetenzen gehabt hätte. In Bern z. B. entschied es über Handwerksfragen; in seine Lade fielen die Bußen aus Verfehlungen gegenüber den Handwerksvorschriften.¹⁶⁷ Wenn wir unserem Meisterbot gleiche Kompetenzen zuerkennen, gehen wir wohl kaum fehl.

(Ueber das Viermeisterbot vgl. unten b 5.)

b) Eine wichtige Rolle im Gesellschaftsleben spielten die Gesellschaftsbeamten.

¹⁶¹ RP 37, fol. 105 b. ¹⁶² Reformation. ¹⁶³ RP 95, fol. 321 b.

¹⁶⁴ RB. ¹⁶⁵ ZB. ¹⁶⁶ RB.

¹⁶⁷ Appenzeller, p. 30.

Wahlfähig waren nur gutstehende Gesellschaftsmitglieder, d. h. solche, an denen die Gesellschaft keine Forderungen hatte.¹⁶⁸ Im Jahre 1644 verfügte der Rat, daß „namblichen kein hindersäß, uf was gesellschaft es wäre, zu einem Stubenmeister, Stubenknecht oder dergleichen Ambtsman nit gemehret werden solle, wo einer oder mehr qualifizierte Burger hierzu dargeschlagen wärend“.¹⁶⁹ Für die Gewählten bestand der Amtszwang.

1. Die wichtigste Beamtung war diejenige des Stubenmeisters. Erwähnt finden wir das Amt zum ersten Mal 1435, wo der Rat verfügte, „man sol die stubenmeister uff der Snider stuben pfenden umb v lib., dz si hand lassen uff ir stuben spilen“.¹⁷⁰ Im Jahre 1529 erscheinen erstmals „alt“ und „neuw“ Stubenmeister, eine Unterscheidung, die bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts immer gemacht wurde.

Die Namen der Stubenmeister sind uns von 1535¹⁷¹ an fast lückenlos überliefert (die meisten Lücken weist das 18. Jahrhundert auf); aus der Zeit vor 1535 kennen wir nur vier Namen.

Das einzige erhaltene Regulativ für das Stubenmeisteramt ist vor 1529 entstanden.

Die Amtsdauer des Stubenmeisters ist nirgends genau fixiert; einzig die Bestimmung des Regulatives, daß der abtretende Stubenmeister neben dem neuen noch ein Jahr lang als alter Stubenmeister zu funktionieren habe, gibt einen Anhaltspunkt. Eine sofortige Wiederwahl nach abgelaufenem Amtsjahr gehört zu den seltenen Ausnahmen; zwischen 1535 und 1798 kommt sie nur zwölfmal vor. Recht häufig sind dagegen Wiederwahlen nach einigen Jahren, im 18. Jahrhundert häufiger als vorher; das Amt hatte an Ansehen eingebüßt und war nicht mehr so gesucht.

¹⁶⁸ RB, Ordnungen.

¹⁶⁹ RP 68, fol. 4.

¹⁷⁰ RP Va. ¹⁷¹ in Bern seit 1536.

Erst im Jahre 1794 wurde jahrhundertalter Brauch Gesetz: kein Stubenmeister durfte mehr als zwei Jahre nacheinander im Amte sein.¹⁷²

Die Hauptaufgabe des Stubenmeisters war die Verwaltung des Gesellschaftsgutes. Am ordentlichen Bot hatte der abtretende dem neuen Stubenmeister Rechnung abzulegen und ihm den Saldo auszuhändigen. Die Saldoauszahlung erfolgte allerdings oft erst nach Jahren; mehrmals mußte die Gesellschaft Rat oder Gericht zu Hilfe nehmen. Ferner berief der Stubenmeister die Bote und leitete sie, vertrat auch, jedoch nicht regelmäßig, die Gesellschaft nach außen. Ob er ex officio auch der Viermeisterkommission angehörte, ist nicht feststellbar. Die Bedeutung, die das Amt bis ins 17. Jahrhundert besaß, geht wohl am besten daraus hervor, daß es öfters von angesehenen Ratsmitgliedern bekleidet wurde: 1493 Peter Kündig, 1523 Konrad Weidhas, 1529 Hans Frischig, 1533 Melch. Krepfinger, 1537 Hans Sattler, 1539 Gabriel Fyrabendt, 1542 Zacharias Bletz, 1554 Niklaus Schall.

Für die Arbeit, die der Stubenmeister leistete, wurde ihm 1641 zum ersten Mal eine Entschädigung zugesprochen.¹⁷³ Zur Regel wurde dies aber nicht. Seit 1659 wurde es üblich, dem Stubenmeister für einen Sohn das Stubenrecht zu schenken, 1660 sogar dreien, 1680 dem zukünftigen. Seit 1718 wurde zu dieser Schenkung die Verabreichung eines Geldgeschenkes wieder Sitte (1 gl 5 Sch.). Im Jahre 1794 wurde der Betrag auf 3 gl festgesetzt.

2. Der Engelmeister, der Vorsteher der Bruderschaft, wird 1536 zum ersten Mal erwähnt. Zwei Ordnungen orientieren über seine Pflichten.¹⁷⁴

Er wird gleichzeitig mit dem Stubenmeister gewählt und hat wie dieser, nach Ablauf eines Jahres, neben dem neuen Engelmeister noch ein Jahr als alter zu amten. Die Namen der Engelmeister sind sehr lückenhaft über-

¹⁷² RB. ¹⁷³ 5 gl. 37 B. ¹⁷⁴ RB, EB. *

liefert; zwischen 1536 und 1798 kennen wir nur deren 62, darunter vier für zwei aufeinander folgende Jahre. Wie oft Wiederwahlen vorkamen, läßt sich daher nicht mit Sicherheit feststellen. Im Jahre 1794 wurde die zweijährige Amtsdauer festgelegt.

Der Engelmeister soll „gehorsam sein, Ehrlich undt Treulich dem Engell dienen undt haußhalten“.¹⁷⁵ Beim Zusammentritt des Waldstätterkapitels hat er das Grab mit einer Kerze zu versehen und morgens und abends zum Opfer zu gehen. An den bestehenden und noch einzuführenden Prozessionen trägt er der Bruderschaft die Kerze voran. Er hat die Kerzenstange vor „unseres Hergotts Grab“ und vor dem Heiligkreuzaltar („Engel“) mit Kerzen zu versehen. Dies hat auch zu geschehen bei der Beerdigung eines Meisters oder eines Stubengesellen.

Auf dem Generalbot legt er alljährlich Rechnung ab. Die der Bruderschaft zukommenden Einnahmen (Kerzengulden, Wachsplaparte und Wachs) hat er persönlich einzuziehen.

Für seine Arbeit erhielt er seit 1712 eine Entschädigung von 2 gl, die 1794 auf 3 gl erhöht wurde.

3. Weitaus am wenigsten begegnet uns in den Urkunden der dritte, in der „Ordnung“ genannte Beamte, der „Brettmeister“. Nur einmal wird ein solcher erwähnt zwischen 1630 und 1640.¹⁷⁶

Die „Ordnung“ umschreibt seine Obliegenheiten wie folgt: Er soll „das thuen undt gehorsam sein bey Poen undt straaff, so hievor beim stuben Meister staht“. Am Jahrbot ist er „schuldig, zue tisch ze dienen undt die ürthin getrűwlich hälffen machen undt so dan etwaß für ist, in die büchsen stoßen“. An diesem Tage wird er freigehalten; am Neujahr jedoch hat er sein Gutjahr zu geben wie die andern.

Der Brettmeister ist also ein Gehilfe des Stubenmeisters, der im Wirtschaftsbetrieb und im Rechnungs-

¹⁷⁵ EB. ¹⁷⁶ ZB.

wesen gewisse Hilfsdienste zu versehen hatte. Die Vermutung, im Brettmeister das zu sehen, was er z. B. auch bei den „Schützen“ war, den Stubenwirt, liegt daher nahe. Nur wird dieser letztere in den Akten stets als Stubenknecht oder Stubenwirt erwähnt. Der Mangel an Belegen für die Tätigkeit des Brettmeisters wird daher wohl mit der geringen Bedeutung des Amtes zusammenhängen.

4. In der Jahresrechnung von 1537 ist auch die Rede vom **S t u b e n k n e c h t**. Er war der von der Gesellschaft durch Wahl angestellte Stubenwirt. Ein Pflichtenheft für seine Tätigkeit findet sich nicht.

Das Amt unterstand ebenfalls der jährlichen Neuwahl, jedoch war es üblich, den Inhaber zu bestätigen. So amtete z. B. Jost Gloggner von 1651—1673. Noch im 17. Jahrhundert muß das Amt als ehrenvoll gegolten haben, finden sich doch unter seinen Inhabern Mitglieder des Großen Rates und ehemalige Stubenmeister. Seit 1743 war das Amt nur noch Gesellschaftsmitgliedern zugänglich; ob damit eine alte Uebung Gesetz wurde, läßt sich wegen der sehr unvollständig erhaltenen Namenliste nicht feststellen.¹⁷⁷

Den Stubenknechten war es verboten, Fremden warme Speisen zu verabfolgen; die üblichen Abendürten zu geben war ihnen dagegen erlaubt. Im Jahre 1536 wurde ihnen auch der Weinverkauf über die Gasse untersagt (allerdings erst vom Aschermittwoch an!), 1663 wurde er wieder gestattet.¹⁷⁸ Ausschank von Veltliner war nur der Schneider- (und Schützen-)Stube gestattet.¹⁷⁹ Hochzeitsessen durften sie nur Stubengesellen geben.¹⁸⁰ Im Jahre 1583 wurden die Stubenknechte von Rat und Hundert eidlich verpflichtet, Leute, die sich über die hohe Obrigkeit abfällig äußerten, dem Schultheißen, Ratsrichter oder Stadtschreiber zu verzeigen.

¹⁷⁷ RB. ¹⁷⁸ RP 74, fol. 216 b.

¹⁷⁹ RP 74, fol. 216 b. ¹⁸⁰ RP 14, fol. 207.

Für seine Arbeit erhielt der Stubenknecht einen Jahrlohn von unbekannter Höhe. Aus den Rechnungen geht nur hervor, daß die Gesellschaft den Jahrlohn mehrmals schuldig blieb.¹⁸¹

Kleinere Reparaturen im Hause gingen zu Lasten des Stubenknechtes, Auslagen für größere bauliche Restaurationen wurden ihm zurückvergütet.

Die Verwaltung des Inventars, besonders des Silbergeschirrs, war auch Sache des Stubenknechtes. Daraus ergaben sich auch Anstände, so mit Hans Heinr. Probst, der am Silbergeschirr Eigentumsverwechslungen vorgenommen hatte.¹⁸²

Gegen Ende des 16. Jahrhunderts scheint in der Stellung des Stubenknechtes eine Aenderung eingetreten zu sein. 1573 erscheint in der Jahresrechnung eine Einnahme als „Hauszins“: aus dem bezahlten Beamten wurde ein zahlender. Seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde die Stubenwirtschaft verliehen. Aus dem Lehenvertrag geht hervor, daß der Stubenwirt einen Zins von 70 gl (1779) zu bezahlen hatte (1788: 100 gl, 1795: 120 gl), nebst 12 Maß guten Wein. Der Vertrag unterstand der jährlichen Erneuerung am Jahrbot. Für die Bezahlung der Reparaturen wurde der bisherige Modus beibehalten. Ferner wurde dem Wirt die Verpflichtung auferlegt, alle Samstage, alle Quatember und alle Abende vor Feiertagen im Gang vor dem hl. Kreuz ein Oellicht brennen zu lassen.

5. Zur Prüfung von Lehrlingen und Gesellen wird seit zirka 1570 eine besondere Kommission von vier Meistern erwähnt, *verordnete Meister*, auch geschworene oder Matherimeister genannt.¹⁸³ Sie hatten die Oberaufsicht über das Handwerk und übten einen Teil der Handwerkspolizei.¹⁸⁴ So konnten sie einem Meister, der

¹⁸¹ ZB. ¹⁸² RP 53, fol. 76 b. ¹⁸³ gleicher Name in Bern.

¹⁸⁴ „sollent Ehlich und Erlich sin, deren Ehr und Eidt zu verthruwen“ (Libell).

mit Arbeit überhäuft war, erlauben, mehr Gesellen zu halten, als das Gesetz gestattete. Laut Libell prüften sie auch die Arbeit, die ein Kunde beanstandete. Dagegen hatten sie nicht die Kompetenz, Meister anzunehmen.

Seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts erhielten die Matherimeister für ihre Arbeit eine Entschädigung von 1 gl 10 Sch. Eine weitere „Recompenz“ wurde ihnen 1780 zugesprochen: der neue Meister, der sein Wappen auf der Tafel anbrachte, mußte ihnen einen Abendtrunk im Werte von 50 Batzen spenden.

Die Wahl der vier Meister ist in keiner Aufzeichnung erwähnt; auch ihre Namen sind nie protokolliert. Daß sie ein besonderes Bot, das Viermeisterbot, hatten, geht aus einer Bestimmung von 1780 hervor.

Angriffe auf ihre Amtsehre wurden gebüßt.¹⁸⁵

6. Sehr lückenhaft sind wir über die Tätigkeit des Schreibers orientiert. Weder über Wahl, noch Amtsdauer, noch Obliegenheiten finden sich Notizen. Wahrscheinlich ist, daß der Schreiber von 1666/67 das Rechtsamenbuch anlegte. In einigen Fällen scheint auch die Eintragung im Rechnungsbuch vom Schreiber gemacht.

Namen von Schreibern sind uns nur zehn überliefert, einige für mehrere Jahre. Der letzte Schreiber war Ludw. Hartmann (1795/99), der 1798 und 1799 auch die Administration besorgte.

8. Im Jahre 1580 bestimmte der Rat, „damitt gutte ordnung gehalten . . . und ein Oberkeit desto minder verkleinert werde, sollen von beiden Rätthen außgeschossen werden, Ordnung stellen, dasselbig für die gebott oder versammlungen der Handtwerken, gewirben und gesellschafften bringen, Jre antwort hören und was sy finden, wider für MgH bringen . . .“¹⁸⁶ Wir haben hier den Anfang einer von 1652 an ständigen Einrichtung: die Ratsdeputierten oder -Verordneten. Ein Ratsmitglied

¹⁸⁵ 1715 mit 2½ gl.

¹⁸⁶ RP 37, fol. 105 b.

hatte sowohl an den Boten, als auch bei Meisterprüfungen anwesend zu sein. Im Jahre 1671 wurde die Einrichtung dahin erweitert, daß Bote ohne Vorwissen der Deputierten überhaupt nicht mehr abgehalten werden durften,¹⁸⁷ von 1731 an mußte sogar die Erlaubnis zur Abhaltung eingeholt werden.¹⁸⁸

Daß sich die Deputierten auch etwa in die innern Verhältnisse der Gesellschaft einmischten, ist bereits gesagt worden. Sie waren es aber anderseits auch, die einen internen Streit Ende 1792 beilegten. Im 18. Jahrhundert erhielten Handwerksvorschriften erst durch ihre Unterschrift Gültigkeit.

Meistens blieben die gleichen Deputierten jahre-, ja jahrzehntelang in ihrem Amte, wie Landvogt Josef an der Allmend (1669—93) und Karl Rudolf Mohr (1743—73). Viele der Deputierten waren selbst Stubengesellen.

IX.

Finanzwesen.

Ueber die Finanzverwaltung der Gesellschaft sind wir für die Zeit vor 1536 gar nicht, bis zum 18. Jahrhundert nur lückenhaft orientiert; auch unterscheiden die Quellen nicht immer zwischen Gesellschafts-, Handwerks- und Bruderschaftslade. Diese Unterscheidung soll aber, soweit möglich, im nachstehenden Kapitel gemacht werden.

1. Gesellschaftsfinanzen.

Die Einnahmen der Gesellschaft bestanden aus den Einkaufsgebühren, den Gutjahrgeldern, besondern Auflagen, dem Hauszins, Kapitalzinsen, gewissen Bußen und verschiedenen kleinern Posten. Die Ausgaben betrafen die Auslagen für die Bote, für Hausbauten und Reparaturen, für Kapital- und Silberkäufe, Besoldungen und Gratifikationen und Verschiedenes.

¹⁸⁷ Reformation. ¹⁸⁸ RP 95, fol. 321 b.

Rechnungsbücher sind zwei erhalten: das älteste, von 1536—1668 reichend; das zweite, enthaltend die Kopie des ersten, umfaßt die Jahre 1669—1799, resp. 1809, und bildet einen Teil des Rechtsamenbuches. Bis 1586 wurden nur die Rechnungssaldi aufgeschrieben; von 1587—1676 in der Regel nur die Gesamtsummen der Einnahmen und Ausgaben. Seit 1677 wurden die Einnahmen, seit 1711 meistens auch die Ausgaben mehr oder weniger detailliert aufgeführt.

a) **E i n n a h m e n.** Die Haupteinnahme bildeten die Einkaufssummen; sie betrug z. B. 1677: 24 gl 10 Sch., 1682: 52 gl 20 Sch., 1729: 95 gl. Das Waldstätterkapitel hatte 10 Pfund bezahlt. Die Einnahmen aus den Bußen waren ziemlich bescheiden, trotz der vielen mit Bußen belegten Verbote, z. B. 1682: 3 gl 30 Sch., 1703: 4 gl 20 Sch. Die Gutjahrgelder, d. h. die von den am Neujahr anwesenden Stubengesellen zu bezahlende Abgabe, erreichten stets die Summe von rund 12 gl. Von besondern Auflagen oder Steuern innerhalb der Gesellschaft geben die Akten keine Auskunft; wahrscheinlich sind sie für die Zeit des Hausbaues. Der Hauszins erscheint 1677 erstmals in der Rechnung. Er betrug damals 30 gl, erhöhte sich aber bis 1790 auf 120 gl.¹⁸⁹ Unter den kleinen Einnahmen verschiedener Herkunft figurieren z. B. Mietzinse für die Benützung des großen Saales; so 1718: „wegen dem sall von den kommedianten“ 3 gl. Unter den Einnahmen wären auch die von der Gesellschaft aufgenommenen Anleihen aufzuführen. Im 16. Jahrhundert gewährte der Rat Darlehen beim Hausbau, über deren Abzahlung jedoch keine Belege vorhanden sind. Auch das Stift im Hof hatte 200 gl geliehen, die 1640 abbezahlt waren. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurden von der „Safran“ über 400 gl Gülten belehnt; die Schuld war 1798 bis auf 50 gl liquidiert. Auch Mitglieder wurden

¹⁸⁹ 1693: 35 gl.; 1715: 40 gl.; 1729: 60 gl.; 1778: 70 gl.; 1788: 100 gl.

etwa um Darlehen angegangen, so Stubenmeister Schytterberg und Landvogt Rudolf Mohr.

Eine eher zweifelhafte Einnahme bildete der Erlös von verkauftem Silbergeschirr. Eine erste diesbezügliche Notiz enthält die Rechnung von 1552; im Jahre 1718 wurde der Verkauf mit einem Festmahl besiegelt.

b) **Kapitalanlage.** Ueber die Anlage der Kapitalien sind wir für die frühere Zeit nicht orientiert. In erster Linie wurde das vorhandene Geld wohl im eigenen Hause investiert. Auch die Ablösungssumme des Waldstätterkapitels (120 Pfund) mußte kapitalisiert werden.¹⁹⁰ Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts hören wir von Gültkäufen; 1649 wurde ein Gültbrief von 100 Kronen zurückgekauft, der von Stubenmeister Lenz versetzt worden war. Das Inventar von 1672 verzeichnet vier Gülten im Gesamtbetrag von 400 gl; im Jahre 1674 wurde eine weitere gekauft, die aber später in keiner Rechnung erscheint. Das Gültkapital wurde 1688 um weitere 200 gl erhöht. Da aber der Zinsenertrag in den Jahresrechnungen höher ist als der von 600 gl, müssen noch andere Kapitalien vorhanden gewesen sein. Gültverkäufen in den Jahren 1709 und 1710 standen Neuerwerbungen gegenüber, so daß das Inventar von 1765 950 gl verzeigt. Gegen Ende des Jahrhunderts mußten wieder Verkäufe stattfinden; ferner wurden bei „Safran“ Wertschriften versetzt, so daß in den 90er Jahren nur noch 200 gl vorhanden waren. Die Wertschriftenverwaltung war im letzten Jahrzehnt ziemlich nachlässig; 1794 war z. B. der Zinsrodel verloren und die Rechnungssteller wußten nicht einmal, wie viele Gülten versetzt waren. Bis 1799 waren 400 gl wieder eingelöst. Zunftschreiber Hartmann veräußerte im gleichen Jahre 500 gl, so daß der Gesellschaft als bescheidener Rest 100 gl übrig blieben.

c) **Ausgaben.** Die Hauptlast für die Gesellschaft bildeten Bau und Unterhalt des Hauses. Ueber die Bau-

¹⁹⁰ RB, 3. Brief, vgl. oben, Kap. VII.

kosten geben die Rechnungen keine Auskunft; die häufigen Rechnungsdefizite des 16. Jahrhunderts sind aber ein sprechender Beweis für die schwere Last. Von Reparaturauslagen gibt die Rechnung von 1586 die erste Auskunft, ebenso mußte 1590 eine größere Summe für Reparaturen aufgewendet werden, während die Kosten für den Umbau von 1599 in der Rechnung nicht figurieren. Weitere, meistens beträchtliche Ausgaben für Reparaturen verzeichnen von 1636 an die Rechnungen alle paar Jahre, von 1721 an fast alljährlich. Eine schwere Last für die Kasse waren auch die Bote, da ususgemäß Speise und Trank dabei zu ihren Lasten gingen. Schon im Jahre 1599 ermahnte der Rat die Gesellschaft, das „zeeren uß der gesellschaft gut abzustellen“, bis das Darlehen abbezahlt sei. Häufig wurde der Rechnungssaldo am Jahrbot ohne weiteres verjubelt. Aus der Rechnung von 1711, die erstmals die Ausgaben detailliert, geht hervor, daß die Bote im genannten Jahre auf 53 gl zu stehen kamen.

Die Auslagen für Besoldungen und Gratifikationen an Beamte, Spielleute und Läufer spielten für die Kasse keine große Rolle, da sie sich stets in bescheidenem Rahmen hielten. Bedeutender waren die Zinszahlungen für die Anleihen. Unter den Auslagen zu verschiedenen Zwecken nehmen diejenigen für die Fahne und die Kerzenstange den größten Platz ein. Für die letztere wurden 1660 66 gl ausgegeben, für die erstere 1684 und 1688 zusammen über 70 gl. Auf Rechnung der Gesellschaft, nicht der Bruderschaft, ging auch die Erneuerung des Homobon-Gemäldes (1786).

Eine besondere Art von Auslagen bilden diejenigen für die Anschaffung von Silbergeschirr. Häufig erlegten die Stubenmeister den Rechnungssaldo in Gestalt von silbernen Bechern oder Löffeln, oft auf Veranlassung der Gesellschaft, so 1585, 1627, 1642. Das Inventar von 1666 erwähnt 12 Becher, alle vergoldet; dasjenige von 1672 verzeigt nur noch 4 silberne, vergoldete Becher und 18

silberne Löffel im Gesamtgewicht von über 288 Lot. Von alledem war 1798 nichts mehr vorhanden.

d) Ueber die Höhe des Kassaverkehrs mögen einige Proben orientieren:

1557 Einnahmen:	52 gl. 39 Sch.;	Ausgaben:	52 gl. 34 Sch.
1597	109 „ 24 „	„	130 „ 35 „
1641	209 „ 16 „	„	86 „ 11 „
1697	93 „ 38 „	„	83 „ 28 „
1744	367 „ 24 „	„	97 „ 5 „
1797/98	264 „ 9 „	„	340 „ 6 „

2. Handwerksladen.

Neben der allgemeinen Lade bestand für jedes inkorporierte Handwerk eine besondere für die Handwerksbedürfnisse, über deren Einkünfte und Ausgaben erst eine Urkunde von 1792 Auskunft gibt.¹⁹¹ Darnach fielen in diese besondern Laden die Gelder für das Auf- und Abdingen und die Bußen, während die Einkaufsgebühren der allgemeinen Lade verblieben. Die Weberlade hatte auch für die Auslagen der Weberbruderschaft aufzukommen. Aus der allgemeinen Lade sollten bezahlt werden: die Kerze im Hof, Gebäudereparaturen, Löhne und Gratifikationen, Wein am Neujahrstag.

3. Bruderschaftslade.

Wie aus der Umschreibung der Ausgaben von 1792 hervorgeht, war die Bruderschaftslade mit der allgemeinen verschmolzen worden; wann, ist nicht feststellbar. Die Haupteinnahme der Bruderschaftslade bestand in den Kerzengulden; leider schweigt sich das Rechnungsbuch (beginnend 1666) über die Höhe dieser Einnahmen aus. Weiter fielen in diese Lade die Wachsplaparte der Lehrmeister und der ledig gesprochenen Lehrlinge,¹⁹² ebenso die Bußen für versäumten Gottesdienst,¹⁹³ für Zuspät-

¹⁹¹ „Vereinbahrung“ RB.

¹⁹² siehe oben, Kap. V b.

¹⁹³ 1654: 10 ß, 1796: 5 Batzen.

kommen am Begräbnis¹⁹⁴ und zur Jahrzeit.¹⁹⁵ Verschiedene Bußen und Gebühren mußten in Wachs erlegt werden

Aus diesen Einnahmen wurden bezahlt: die Abgaben an das Kapitel für die Neuaufgenommenen, die Kosten für die Messen am Jahrzeit, die Kerzen und das Oel für die Beleuchtung des Hl. Kreuzaltars und der Lohn des Engelmeisters. Die jährlichen Einnahmen der Lade schwanken zwischen 20 Sch. (1743) und 23 gl (1666), die Ausgaben zwischen 5 gl 18 Sch. (1680) und 25 gl 9 Sch. (1667); in der Regel übersteigen die Ausgaben die Einnahmen.

X.

Das Gesellschaftshaus.

Der Stolz jeder Gesellschaft war der Besitz eines eigenen Hauses. Diese Gesellschaftshäuser waren, wenn auch nicht sehr ansehnliche, so doch Bauwerke, die dem Stadtbilde wohl anstanden.

Zuerst wird ein Haus der Schneider 1411 erwähnt; ob es sich aber um dasjenige an der Egg handelt, geht aus der Notiz nicht hervor. Sicher ist allerdings, daß das Haus an der Egg schon vor 1432 von der Familie v. Moos erworben wurde.

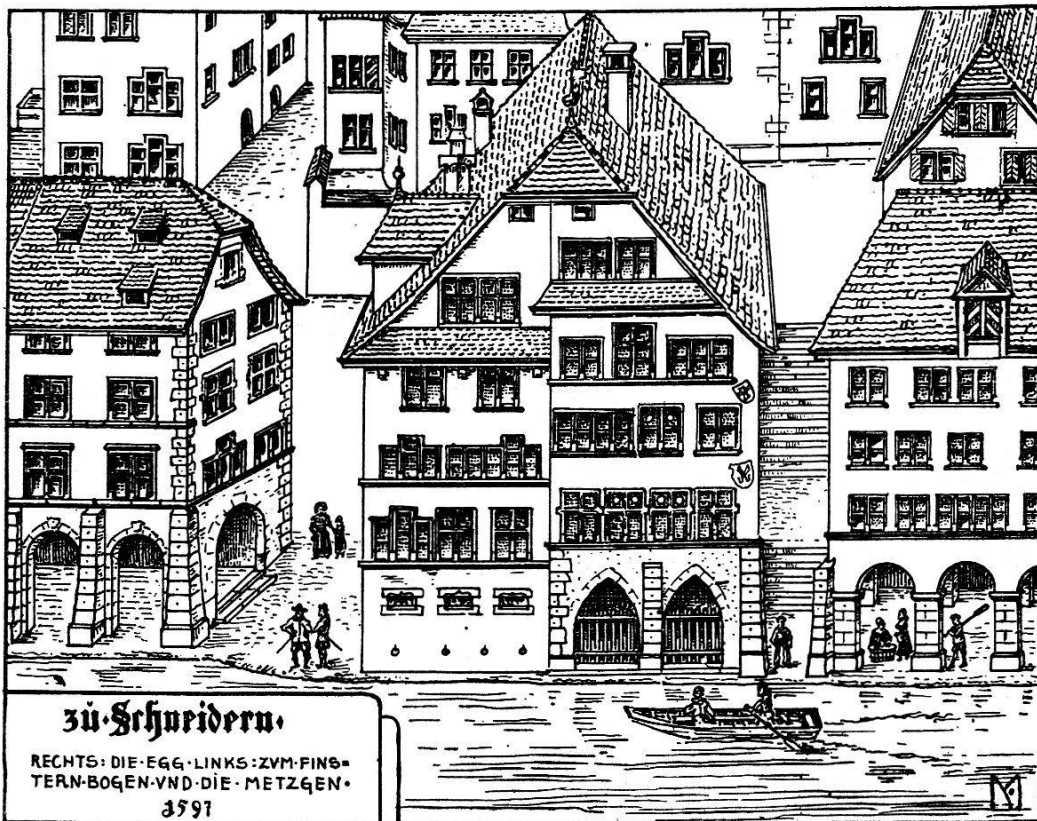
Die Kundschaft,¹⁹⁶ die über den Kauf auf Veranlassung der Gesellschaft erfolgte, läßt den Schluß zu, daß ein eigentlicher Kaufbrief nicht existierte, daß aber die Gesellschaft es für nötig erachtete — und die spätere Zeit hat ihr Recht gegeben — die Pflichten der Hausbesitzer genau abzugrenzen.

Das Haus grenzt im Westen an ein Lehenhaus des Stiftes im Hof, genannt Wilhelm Meyers Haus, bis 1428 im Besitze des Heinr. von Moos, in welchem Jahre es an Hans von Wyl überging,¹⁹⁷ im Süden an die Reuß, im

¹⁹⁴ 1772: 2 ₤. ¹⁹⁵ 1772: 1 ₤.

¹⁹⁶ Gfrd., Bd. 5; Original Stadtarchiv Fasc. 351.

¹⁹⁷ Kaufbrief im Stadtarchiv, Fasc. 351.



Das Haus zu Schneidern, rechte Hälfte des mittleren Baues
 (Zeichnung Moosdorf sen. Aus dem Luz. Wappenbuch von Aug. Amrhyn)

Osten an die Eggläuben und die Stiege zwischen dem „Storchen“ und dem Gesellschaftshaus, im Norden an den Bogen, der unter der Metzgerstube durch auf den Fischmarkt führt. Der Gesellschaft gehörte nur der Ober- teil des Hauses, d. h. von der Diele des ersten Stockes bis zum Dach; der Unterteil, das „Pfulment“, blieb in anderer Leute Händen und wechselte häufig den Besitzer. Der Besitzer des Unterteils hatte das „Pfulment“ in gutem Stande zu halten und das „under getreme des obern gehusids mit gutten trämmen leggen und bessern, Also das denn die Stubengsellen daruff ein tili mit laden ströwen“, überhaupt darüber bauen könnten, was sie für notwendig hielten. Spätere Kaufbriefe um das Unterteil erwähnen diese Pflicht nicht oder nur teilweise.¹⁹⁸ Die Gesellschaft ihrerseits hatte für die Instandhaltung des Daches allein zu sorgen.

Das Haus war, wie die ganze Reihe, ein Holzbau. In den darunter liegenden Bogen verlegt Etterlin die Ver- schwörung der Mordnacht.¹⁹⁹

Die Stiege zwischen Gesellschaftshaus und „Storchen“ (jetzt „Schiff“) ist Eigentum der Stadt; 1535 erhielt der damalige Storchenwirt die Erlaubnis, einen Ausgang auf diese sogen. „Schneiderstiege“ zu errichten.²⁰⁰

Um die Mitte des 16. Jahrhunderts reifte in der Ge- sellschaft der Plan, an Stelle des Holzhauses einen Stein- bau zu setzen. Eine Gesandtschaft, die deswegen vor Rat vorsprach, erhielt den Bescheid, sie sollten nur bauen, der Rat werde ihnen behilflich sein, wie andern Bürgern auch (1548).²⁰¹ Als Beistand verordnete der Rat Schult- heiß Bircher.²⁰² Laut Mitteilung an den Rat verfügte die Gesellschaft über einen Baufond von 400 Gulden. Während des Baues kam es zu Streitigkeiten mit dem Nachbarn Jakob von Wyl. Dessen Vater war 1529 ge-

¹⁹⁸ 1564, Kaufbrief um den Roßstall. Stadtarchiv Fasc. 351. 1728, Renovation des Salzhauses. Staats-Prot. I, p. 309.

¹⁹⁹ Vgl. auch das Bild bei Schilling, Facs. Ausg. Taf. 4.

²⁰⁰ RP 14, fol. 125 b. ²⁰¹ RP 19, fol. 47. ²⁰² RP 21, fol. 134.

stattet worden, sein Haus höher als das Gesellschaftshaus bauen zu lassen und, solange sein Haus höher bleibe, „sein Rost oder Tach Traüffe auf unser Tach gehen zelassen“. Dafür hatten die von Wyl die Verpflichtung übernommen, mit ihrem Dach die Scheidemauer, ebenso das Dach des Schneiderhauses „mit guetem nagelltach drey werchschueh weit in seinen Kosten“ zu decken.²⁰³ Der neue Streit drehte sich um die Rechte an der Brandmauer und um das Dach; er zog sich durch mehrere Jahre hindurch und gab schließlich jedem Teile Anrecht auf die halbe Brandmauer, für deren Unterhalt sie inskünftig gemeinsam aufzukommen hatten.²⁰⁴

Da die 400 gl für den Bau nicht ausreichten, wurde beim Rat ein Anleihen aufgenommen;²⁰⁵ ebenso mußte der neue Bau bereits mit einer Hypothek zugunsten der Hinterlassenen eines Stubenmeisters belastet werden.²⁰⁶ Ueber die Höhe der Bauausgaben, des Anleihens und der Hypotheken fehlen alle Angaben.

Schon 1585 war der Dachstuhl des Schneiderhauses so reparaturbedürftig, daß der Nachbar von Wyl mit Hilfe des Rates auf dessen Reparatur drang. Sie kostete 52½ gl.²⁰⁷

Mit dem Jahre 1595 wurde an der Egg eine neue Periode reger Bautätigkeit eröffnet. Schon Anfang Januar wurden die Holzhäuser zwischen Schneidern und Pfistern niedergerissen und an ihre Stelle Steinhäuser errichtet, bis zum ersten Stock auf Kosten der Stadt.²⁰⁸ Im Februar 1599 erschien eine Deputation der Schneider vor Rat und bat um eine Bauunterstützung, da „daß huß der gesellschaft etwas presthafft worden, daß man daß ein Egk gegen der Rüb widerumb schlyßen und nüw uffüehren

²⁰³ RB, 4. Brief; Urkunde vom 20. Mai 1529. Stadtarchiv, Fasc. 351.

²⁰⁴ RP 21, fol. 237, fol. 304; 1552/53. RP 22, fol. 132 b; 1555. RB, 7. Brief.

²⁰⁵ RP 21, fol. 362. ²⁰⁶ RP 22, fol. 62. ²⁰⁷ RP 39, fol. 276 b.

²⁰⁸ Der Rat streckte 2000 gl. vor. Cysat, Coll. B, fol. 198 b.

muß". Der Rat bewilligte Sand, Kalk und Steine, auf den Bauplatz geliefert, ermahnte aber gleichzeitig die Gesellschaft zu größerer Zurückhaltung in ihren Ausgaben für Speise und Trank.²⁰⁹

Größere Umbauten fanden nun mehr als hundert Jahre nicht mehr statt; dagegen finden wir in den Jahresrechnungen häufig Posten von beträchtlicher Höhe für Reparaturen, so 1663 für drei Kammern: 74 gl 33 Sch., 1664/65 für Fenster: 52 gl 3 Sch., 1673 für die Küche: 22 gl 36 Sch., 1678 für die Decke in der großen Stube: 114 gl 32 Sch.

Im 18. Jahrhundert war der Staat Besitzer des Unterteils geworden und hatte dort sein Salzhaus eingerichtet. Dieses war reparaturbedürftig. Der Rat verfügte größere Sicherungsmaßnahmen und lud die Gesellschaft ein, ihrerseits entsprechend eine „Mittel Mauren mit zwei Untertügen aufführen“ zu lassen. Der Bauherr wurde mit der Ausführung betraut; ob und wann es geschah, ist aus den Gesellschaftsrechnungen nicht ersichtlich.²¹⁰

Vor 1798 erfuhr das Gebäude keine äußere Veränderung mehr; dagegen wurde das Innere fast alljährlich kleinern Reparaturen unterworfen.

Als einzigen äußern Schmuck trägt das Haus heute an der Ecke nach der Egg zu die aufgemalten Wappen der Gesellschaft und des Waldstätterkapitels. Die gleichen Wappen, flankiert von der Jahrzahl 1552, sind über der schönen gotischen Türe am Brandgäßli in Stein gehauen.

Ueber die innere Einrichtung des Hauses geben die Quellen fast keine Auskunft. Ueberdies haben die häufigen Aenderungen in der Zweckbestimmung des Hauses in den letzten 60 Jahren die ursprüngliche Einteilung stark verändert.

Der große Gesellschaftssaal diente der Gesellschaft und dem Kapitel als Versammlungssaal. Während dem Neubau des Rathauses fanden dort die Ratssitzungen

²⁰⁹ RP 46, fol. 256.

²¹⁰ Staats-Prot. I, pag. 109; Ostertag, Notizen.

statt.²¹¹ In diesem Saale versammelten sich im unruhigen Jahre 1652 die unzufriedenen Bürger; dort unterwarfen sie sich am 11. Juli 1653 dem Rate.²¹² Auch war der Saal ein beliebter Tanzplatz; die Bestätigung liefern die häufigen Rechnungen über Reparatur des Bodens.²¹³ Als Theatersaal mußte er ebenfalls mehrmals dienen.²¹⁴ Die Bekrönungsbruderschaft hielt häufig im Schneidersaale ihre Mahlzeiten ab.²¹⁵

Im großen Saale trafen sich nach des Tages Arbeit die Stubengesellen zu Trunk und Wechselrede. Auch die geistlichen Herren waren seit dem Einkauf des Kapitels keine seltenen Gäste, waren ihnen doch durch den Rezeß von 1753 ausdrücklich der Besuch der Schneiderstube erlaubt (aber nur im Winter und nur bis 7½ Uhr abends).^{215*} Daß es bei den abendlichen Zusammenkünften nicht immer allzufriedlich zu- und herging, wissen wir aus zahlreichen Eintragungen in den Ratsprotokollen;²¹⁶ der Luzerner war eben von jeher flink mit der Zunge und rasch mit der Hand. Sogar die Stubenjungfrauen (Kellnerinnen) schienen schlagkräftige Personen gewesen zu sein: so wurde z. B. 1411 die Anna Inbuch gebüßt, weil sie einen Schneider aus Biel beschimpft und verprügelt hatte.²¹⁷ Auch die Spielleidenschaft des Luzerners, die spätere Reisende oft erwähnen, fand auf der Stube Nahrung, trotz obrigkeitlicher Verbote.²¹⁸ Nirgends waren um die Reformationszeit mehr Neckereien des Glaubens wegen als auf der Schneiderstube.²¹⁹

²¹¹ Businger, Die Stadt Luzern, p. 48.

²¹² Liebenau, Alt Luzern; Bauernkrieg.

²¹³ Liebenau, Alt Luzern; Prot. Buch I.

²¹⁴ Vgl. Kap. IX, ebenso Liebenau, Alt Luzern.

²¹⁵ H. Dommann, Die Luzerner Bekrönungsbruderschaft als relig. Spielgemeinde. SA. p. 6, 12.

^{215*} Bölsterli, Die bischöfl.-konstanzischen Visitationen, Gfrd. 28, pag. 99.

²¹⁶ z. B. RP I, fol. 104 (1395), fol. 155 b (1397), fol. 174 (1400), fol. 237 (1411), fol. 190 (1411), fol. 179 b (1400), fol. 187 b (1402), fol. 374 (1422). ²¹⁷ RP I, fol. 235. ²¹⁸ RP V a. fol. 51 b.

Auch für größere Hochzeitsfeiern wurde der Saal in Anspruch genommen. Ich erwähne hier nur die große Gasterei von Junker Hertenstein.²²⁰ Oefters luden die Schneider ihre Berufskollegen aus anderen Städten zu Gaste, z. B. 1411 die Thuner zu gutem und gebratenem Fleisch und Fisch und zweierlei Wein.²²¹ Ebenso wurde jeweilen nach der Wahl der neugewählte Schultheiß auf der Zunft, der er angehörte, auf Staatskosten bewirtet.^{221*}

Im Saale befanden sich die Prunkstücke des Inventars: das Bild des Handwerkspatrons Sankt Homobon (St. Gutmann) mit den Wappen der Gesellen,^{221**} die Wappentafel des Kapitels, ein „Ehrenwappen“ des Stiftes Beromünster,²²² ein Bild des Niklaus von der Flüe und eine „kriegs Taffel“ der (1.) Villmergerschlacht; ferner der „große Guß“ oder das „groß küpfriß Hand bekhi“ und ein großes Büffet. Als Wahrzeichen der Weber hing von der Decke ein vergoldetes Weberschiffchen.

Im Gang befand sich ein Hl. Kreuz, vor dem der Stubenwirt zu bestimmten Zeiten ein Oellicht brennen lassen mußte.

Ueber die Zahl der Nebenräume bestehen keine sichern Angaben. In einer Nebenstube zum großen Saal versammelten sich jeweilen die Häupter des Aufstandes von 1652. Der Stubenwirt hatte vier Zimmer zu seiner Verfügung.

²¹⁹ Liebenau, Alt Luzern.

²²⁰ 67 Personen; vgl. Wapf, Wirtschaftswesen.

²²¹ id.

^{221*} Liebenau, Die Schultheißen von Luzern, Gfrd. 35, p. 68.

^{221**} Jetzt im Kloster Wesemlin.

²²² Kapitelsprotokoll des Stiftes Beromünster: „14. April 1640. Item hat der Buwhr fürbracht, wie das der Stubenknecht zue Schnyderen zue Lucern anzeigt, wie das ein Erw. Stiff Ihr Erenwappen uf selbiger Stuben gehapt habe, nun aber selbiges ganz zergengt; begehre derohalben ein nûwen Schild an die Sach. Soll H. Buwhr einen glych dem vorigen machen lassen“. Gefl. Mitteilung von Herrn Prof. Dr. Dommann.



Die ehemalige Wappentafel im Zunftsaal

(heute im Kloster Wesemlin)

XI.

Militärwesen.

Zu einer Zeit, wo der Bestand des Staates von seiner Wehrmacht abhängig war, ist es selbstverständlich, daß die Regierung die Organisation der wehrhaften Bürgerschaft als wichtige Aufgabe betrachtete. Daher die Vorschrift, daß jeder Gewerbetreibende und Handwerker Bürger werden und seinen Harnisch haben müsse. Die Gesellschaften waren verpflichtet, über diese Vorschrift zu wachen.²²³

Der Auszug erfolgte im 15. Jahrhundert nach Gesellschaften.²²⁴ Daher verlangt noch ein Gesellschaftsbeschluß von 1527 (erneuert 1581), daß der Stubengesell „mit niemandt anders Reysen oder Pursen“ solle, als mit der Gesellschaft, ausgenommen, der Rat verfüge anders.²²⁵

Nach einigen Reiserödeln des 15. Jahrhunderts zu schließen, bildete der Auszug nach Gesellschaften auch die Ordnung im Felde.²²⁶ Die Gesellschaften hatten ihre eigenen Fähnlein, ihren Hauptmann und ihren Venner und eigene Zelte. An den Unterhalt der letztern zahlte die Stadt noch zu Renward Cysats Zeiten Beiträge, obschon damals der Auszug nach Stuben durch eine andere Organisation ersetzt war.²²⁷ Der Unterhalt der Ausgezogenen war, nach Segesser, Sache der Gesellschaften.

Leider geben die Gesellschaftsakten weder über die Kriegskosten noch über Auszüge irgendwelche Auskunft. Dagegen erhalten wir aus einigen Reiserödeln mit der von Segesser erwähnten Einteilung nach Gesellschaften einige Anhaltspunkte über die militärische Tätigkeit der Schneider. So nahmen am Zug in den Tessin (1425) 16 Stubengesellen teil, worunter mehrere Ratsmitglieder, wie der spätere Schultheiß Peter von Lütishofen.²²⁸ Zur Zeit des

²²³ RP IV, fol. 32 b; vgl. auch Kap. IV d.

²²⁴ Cysat, Coll. B, f. 274; Segesser, II, p. 408.

²²⁵ RB. ²²⁶ Segesser, II, p. 408 ff. ²²⁷ Cysat, l. cit.

²²⁸ Liebenau, Gotthardweg; Kantonsgeschichte, p. 737.

alten Zürichkrieges zogen 1442 16 Mann, 1443 einmal 5 und einmal 13 Mann der Gesellschaft ins Feld.²²⁹ Ein Rodel enthält die Abrechnung mit den Stuben, woraus hervorgeht, daß der Sold pro Mann 1 gl betrug. Verglichen mit der Zahl der Auszügler anderer Stuben, stehen die Schneider für 1425 und 1442 an vierter Stelle. Ein Harnischrodel von 1442 führt vier Stubengesellen auf, die mehr als einen Harnisch haben müssen.²³⁰

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts hören wir aus den Rechnungen zweimal von der Erneuerung der Fahne.²³¹

Hauptleute und Fähnriche werden in den Akten nur selten erwähnt, und zwar erst nach der Mitte des 17. Jahrhunderts, wo ihr Posten wahrscheinlich eher dekorativ geworden war. Allerdings finden sich unter den Mitgliedern öfters solche mit dem Titel Hauptmann, aber ohne Beziehung auf die Gesellschaft.

XII.

Die Stubengesellen.

Es kann selbstverständlich nicht im Rahmen dieser Arbeit liegen, ein Verzeichnis sämtlicher Stubengesellen (soweit sie sich überhaupt feststellen lassen) oder deren Familiengeschichte zu geben. Ich lasse daher nur ein Verzeichnis aller in den Akten vertretenen Familien folgen, ergänzt durch einige Angaben über interessante Persönlichkeiten, welche der Gesellschaft angehörten.

Entgegen der von Liebenau²³³ vertretenen Ansicht gehörten bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft zahlreiche patrizische Familien der Schneiderstube an; die noch im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts vertretenen regierenden Geschlechter sind im nachstehenden Verzeichnis mit * gekennzeichnet.

²²⁹ Reiserödel, St. A. ²³⁰ St. A.

²³¹ 1648, 1687. Heute Privatbesitz (H. Bell).

²³³ Alt Luzern, p. 217.

Achermann, Acklin, Aelbler, an der Allmend*, Amrein, Aender, Angliker, Arnet, Arnold, Attenhofer, in der Au.

Bachmann, Baggenstoß, Baling, Balthasar*, Bärnung, Baßler, Bättig, Bäuch, Baumgartner, Beckli, Beler, Bell, Benedikt, Benn, Benniger, Berchtold, Berner, Besel, Bygger, Bildhauer, Bircher, Bisaat, Bißlig, Bitterli, Bitz, Bletz, Blider, Bolleter, Bolli, Börner, Bösch²³⁴, Boßart, Brauher, Brem, Brentan(o), Brunner, Brunschwiler, Bucheli, Bucher, Budmiger, Büchler, Buchmann, Bühlmann, Bühler, Buholzer, Bündler, Bur, Bürgi, Bürgisser, Büri, Businger, Büttel, Büttiker, Büttikon, Büttler.

Carli, Castane, Castori, Christen, Claus, Cloos, Conrad, Corbet, Corraggioni*, Cysat*.

Dangel, Danner, Dammann, Deutsch, Dick, Diener, Dieziger, Doggwiler, Dub, Dulliker*, Dürler*, Durthaler.

Ebi, Eckart, Egli, Eiholzer, Elpler, Entlin, Ehrler.

Faßbind, Feer*, Feiß, Felber, Felix, Fenner, Finger, Fischer, Fischhaupt, v. Fleckenstein*, Fleischlin, Fluder, Foster, Fötzer, Frener, Frey, Frickart, Fridliger, Frigerio, Frischig, Fröli, Fuchs, Furrer, Fuster, Fyrabend.

Gauch, Gebistorf, Geiliger, Geißeler, Geißhüsler, Gerber, Giot, Giger, Gilardon, zur Gilgen*, Gilgi (Gilli), Gislín, Glattfelder, Gloggnier, Göldi, Göldlin*, Gößi, Goswiler, Götti, Graf, Greter, Grob, Gründler, Gubelmann (Gugelmann), Gugerli, Guggenbühler, Gunz, Gürter, Gyr, Geran (Schrandt).

Haas, Hacker, Haffner, Häfliger, Halter, Hammer, Härig, Hartmann*, Hasler, Hautt, Heiget, Heim, Heimann, Helmlin, Hennig, Herret, Herrfahrt, Herrmann, v. Hertenstein*, Herter, Herzog, Hilbold, Hindschwiler, Hintermeister, Hobenbühler, Hofer, Hofmann, Holdermeyer, Holtmeyer, Holzer, Holzmann, Hotz, Hug, Hünenberg, Huntziger, Hürlimann, Hurter, Huser, Huwiler.

Iberg, Illi, Imbach, Imholz, Ineichen.

Jacob, Jeger, Jeggli, Jost, Jutz.

Kälin, Kappeler, Käppeli, Kaser, Keigel, Keller*, Keßler, Kilchmann, Kinner, Kisling, Knab, Knoblauch, Knopfli, Korner, Knup, Knüsel, Koch, Kolhammer, Kost, Kraft, Krämer, Krauer, Krepser, Krepfinger, Kretz, Krienbühl, Kromholz, Kronenberger, Krugel, Krus*, Krüsi, Krut, Küchler, Küchlin, Kündig, Kunz, Künzli, Küttel.

Lächer, Lämlin, Lang, von Laufen*, Lehmann, Lehner (Lienert), Lenz, Leu, Limbacher, Lindacher, Lindegger, Lingg, Lisibach, Lüthart, v. Lütishofen, Lutz.

Mahler, March, Margraff, Marti, Marx, Marzohl, Mattmann, Maugwiler, von Meggen, Megli, Meglinger, Meili, Mengis, Meran,

²³⁴ auch Beusch, Pösth.

Mettler, Mey, Meyenberg, Meyer*, Meyer v. Schauensee*, Meyer, Mittler, Mohr*, von Moos, Morell, Moser, Muggli, Mul, Müller, Mundishofen, Mundtprott, Murer.

Negeli, Nölli (Nelli), Nüner, Nußbaumer.

Oehen, Ostertag, Oswald.

Petermann, Peyer* (-Imhof), Peyer, Pfenniger, Pfister, Pflieger, Pfyffer von Altishofen*, Pfyffer von Heidegg*, Pfyffer von Wyher*, Pfyffer von Pesaro*, Pfyffer, Pinet, Portner, Probst, Probstatt.

Rab, Räber, Rappenstein, Ratzenhofer, Rauff, Reding von Biberegg*, Reider, Reinert, Reinhart, am Rhyn*, Richli, Rigert, Rinderli, Rinert, Riser, Ritter, Rogenmoser, Roggwiler, Rorer, Rorhirs, von Rorschach, Rosenfeld, Roos, Roth, Rottenburg, Rufach, Rung, Ruotsch, Rupp, Rüppel, Ruppert, Rusconi*, Ruß, Rüttimann*.

Sager, Salibach, Salzmann, Sattler, Sax, Schall, Schallbretter, Schaller, Scherer, Schiffmann, Schyn, Schindler*, Schiterberg, Schlachter, Schlapfer, Schlatt, Schlegel, Schleipfer, Schlis, Schmid, Schmidli, Schnider, Schnyder (v. Wartensee)*, Schobinger, Schoch, Schreiber, Schufelbühl, Schurpf, Schumacher*, Schürmann, Schurtenberger, Schwander, Schwarzenberger, Schwendi, Schwendimann, Schwingruber, Schwytzer von Buonas*, Segesser*, Seiler, Sidler, Sigmund, Sigrist, von Sonnenberg* (seit Anfang des 15. Jahrhunderts), Spaltysen, Spanagel, Späni, Spengler, Spiller, Spiry, Stachel, Stadler, Staffelbach, Stäger, Stalder, Steiner, Steinkopf, Stocker, Stofer, Striter, Streuli, Studer, Stuber, Stübi, Studhalter, Stünzi, Sturm, Stutz, Suter, Sury.

Tammann, Theiler, Theiliger, Thieß, Thilmann, Thomann, Traber, Troxler, Trottmann, Tschan, Tschanet, Tschodler, Tschopp, Tschupp, Thürig, Thut.

Uli, Underfinger, Undersee, Uttenberg.

Vattring, Venturi, Villiger, Vinett.

Wagenbach, Wacker, Waller, Walliser, Walter, Walthart, Walz, Wangler, Wannener, Watmann, Weber, Wegmann, Weidhas, Weißhaupt, Wellnau (von), Welti, Werder, Werk, Werlin, Wermelinger, Westerburg, Wetterwald, Wey, Widmer, Wild, Wildegg, Wigmann, Winkler, Wisser, Wolf, Wolgemut, Widenmeier, von Wyl, Wyrzbacher, Wyß, Wyßenbach, Wying*, Witprächtiger.

Zeder, Ziegler, Zingg, Zimmermann, Zürcher, Zurlauben, Zurmühle.

Von den Stubengesellen, die im 15. Jahrhundert erwähnt werden, seien genannt:

Schultheiß Petermann von Lütishofen, die Kleinräte Werner Schmid²³⁵ und Ulrich Gyr²³⁵ und der wegen

²³⁵ Zeugen 1432.

Meineid aus dem Rate gestoßene Großrat und Schneider Ulrich Frey, sowie der Gewandschneider Hans Yberg,²³⁶ der 1436 als Inhaber der Herrschaft Rüsegg erscheint. Sie machten 1425 als Stubengesellen zu Schneidern den Zug an die Moësa mit.^{236*} Unter den Auszögern zum Zürichkrieg finden wir u. a. Kleinrat Hans von Meran,²³⁷ den Tuchmacher und Kleinrat Hans Feiß und den Stammvater der Familie von Sonnenberg, Jost Sonnenberg.²³⁸ Nach Liebenau gehörten der Gesellschaft auch Ludwig Seiler und Frischhans Theiling an.²³⁹ Der einzige Stubenmeister, dessen Namen wir kennen, ist Kleinrat Peter Kündig, der die Luzerner in der Schlacht bei Nancy führte und 1481 um 7 gl einen Rock für Bruder Klaus lieferte.^{239*}

Zu den berühmtesten Mitgliedern der Gesellschaft im 16. Jahrhundert gehörten Joh. Pfyffer und sein Enkel Ludwig.²⁴⁰ Unter den Stubenmeistern finden wir den Stadtschreiber Zacharias Bletz,²⁴¹ den Münzmeister und Kleinrat Melchior von Moos, Michael Schytterberg, der 1524 wegen Neigung zur Reformation ehr- und wehrlos erklärt, aber 1531 wegen seiner Haltung bei Kappel rehabilitiert wurde,²⁴² den Werkmeister Jörg Schytterberg;²⁴² ferner eine große Zahl Groß- und Kleinräte, worunter Mitglieder der Familien Krepfinger, Kündig, Wying, Schumacher und Weidhas, welche letztere seit dem 15. Jahrhundert in den Gesellschaftsakten erscheinen. Auch Schultheiß Rochus Helmlin wird als Stubengeselle erwähnt.

Im 17. Jahrhundert waren es vor allem die bürgerlichen Familien, die eine Reihe interessanter Repräsentanten stellten; dafür werden die regierenden Familien

²³⁶ Gfrd., Bd. 25.

^{236*} siehe auch Kantonsgeschichte, p. 833.

²³⁷ HBL. ²³⁸ HBL. ²³⁹ Alt Luzern, p. 218. ^{239*} Gfrd. 79, p. 33.

²⁴⁰ Alt Luzern, p. 218. Segesser, Ludw. Pfyffer, p. 6 ff.

²⁴¹ HBL. ²⁴² HBL, Alt Luzern, p. 153.

in den Beamtenlisten spärlicher. Die intellektuellen und agitatorischen Führer des sogen. Bürgerhandels waren sämtlich Stubengesellen:²⁴³ Stubenmeister Melch. Rüttimann, Hauptmann und Tuchherr, Goldschmied Niklaus Probstatt,²⁴⁴ der nebenbei einen Barchentgwerb, die Papiermühle Horw und die Wirtschaft zum „Storchen“ betrieb, sein Zwillingsbruder Wilhelm Probstatt,²⁴⁴ Kürschner, Papiermüller und Färber, dessen Sohn Martin,^{244*} Kürschner und später Besitzer der Papiermühle Horw, Kupferschmied Anton Marzohl, Pastetenbäcker Waltert Meyer, gen. Hüngel, Büchschenschmied Joachim Waltert. Auch der Verfasser der ersten Eingabe, Jost Hartmann, sowie der Redaktor der zweiten, Dr. Oehen, waren Mitglieder; der geistliche Berater der aufständischen Bürger, Stadtpfarrer Byslig, gehörte als Mitglied des Waldstätterkapitels sowieso gewissermaßen zum Hauptquartier. Von den Unterzeichnern der zweiten Eingabe waren fast die Hälfte Stubengesellen zu Schneidern.

Von geistig bedeutenden Persönlichkeiten gehörten im 17. und 18. Jahrhundert der Gesellschaft an: Leopold Cysat, der Verfasser der „Beschreibung des Vierwaldstättersees“, ferner die beiden Aerzte Sebastian und Moritz Anton Kappeler, Stadtarzt Karl Rudolf Corraggioni, sowie Franz Urs und Felix Anton Balthasar.

Auch von der Buchdruckerfamilie Hautt finden wir zwei Vertreter in der Gesellschaft: Gottfried, das Sorgenkind des Rates (1634—1692)²⁴⁵ und den Buchbinder Nikolaus-Josef Hautt, der 1716 auf der Stube von drei Stubengesellen jämmerlich verprügelt wurde.²⁴⁶

Großen Anteil nahmen die Stubengesellen an den Osterspielen; in den Teilnehmerlisten der Jahre 1545 bis

²⁴³ Liebenau, Bauernkrieg.

²⁴⁴ geb. 1603. vgl. Blaser, Geschichte der Papiermühle Horw. HBL.

^{244*} geb. 1627. HBL.

²⁴⁵ F. Blaser, Les Hautt, p. 38 ff.

²⁴⁶ id. p. 65.

1616 finden wir gegen 70 (darunter über 20 Stubenmeister) Zünftige in den verschiedensten Rollen.^{246*}

Wenn wir die Mitgliederlisten nach der beruflichen Tätigkeit der Stubengesellen durchgehen, so können wir feststellen, daß im 15. Jahrhundert die große Mehrheit der Mitglieder Angehörige der drei, resp. vier Gewerbe und Handwerke waren. Im 16. Jahrhundert tauchen, besonders in dessen zweiter Hälfte, bereits Vertreter zahlreicher anderer Berufsgruppen auf. Im 17. und 18. Jahrhundert verschiebt sich dieses Verhältnis noch mehr: durch die Aufnahmen auf Vaters Schild kamen zahlreiche Mitglieder in die Gesellschaft, die des Vaters Beruf nicht mehr ausübten. Die zahlreichen Patrizier, die früher häufig als Tuchleute und Schneider erwähnt sind, haben die Reihen des Handwerks verlassen und erscheinen in der Regel entweder als Amtspersonen oder ohne jede weitere Angabe ihrer Tätigkeit. So treffen wir eine Reihe von Stadtschreibern, Richtern, Offizieren und Landvögten, neben Bauherren, Spendherren, Sentiherrn und Münzmeistern; auch mehrere Schultheißen sind in den Listen der Aufnahmen verzeichnet. Von den Handwerkern stellen ein auffallend starkes Kontingent die Goldschmiede (besonders im 17. Jahrhundert); seltener vertreten ist das übrige Schmiedehandwerk: Degen-, Kupfer-, Messer-, Büchsen- und Hufschmiede. Auch Schlosser und Kannegießer finden sich nur vereinzelt (von letztern gab es allerdings wahrscheinlich mehr als die Statistik ausweist!). Eisenkrämer kennt unsere Zusammenstellung zwei, Silberkrämer einen. Von den den Schneidern verwandten Gewerben sind am stärksten die Kürschner und Schuhmacher vertreten; dann folgen die Färber^{246**} und Gerber, während von Hut- und Kappenmachern nur je einer bekannt ist. Aus dem Nahrungsmittelgewerbe treffen wir Pfister, Müller,

^{246*} Evans, Beteiligung der Luzerner Bürger am Passionsspiel. Gfrd. 87.

^{246**} Die Handwerkslade der Schwarzfärber befand sich auf der Schneiderstube. Alt Luzern, p. 219.

Metzger, Fischer, Pastetenbäcker und eine Reihe Wirte, aus dem Baufach Hafner, Ziegler, Dachdecker, Schreiner und Wagner. Die Buchbinder und Buchdrucker sind schwach vertreten; neben ihnen figuriert ein Zeitmacher. Zahlreich sind seit dem 17. Jahrhundert die Aerzte, was wohl zum Inkorporationsversuch geführt hat. Aus den untern Reihen der städtischen Angestellten gehören verschiedene Trompeter, Trommler, Stadtknechte und Ueberreiter zur Gesellschaft; einmal erscheint auch der Eseltreiber beim Legaten.

XIII.

Verhältnisse auf der Landschaft.

Zum Schlusse sei noch ein kurzer Blick auf die Verhältnisse geworfen, die in der luzernischen Landschaft herrschten. Die Gewerbeordnung von 1471 zählte das Schneiderhandwerk unter denjenigen Handwerken auf, die auf dem Lande erlaubt blieben, allerdings mit der Einschränkung, daß der Landmeister nur einen Knecht halten durfte. Für die Landstädte und Münster galten die hauptstädtischen Rechte.

In Willisau waren seit 1515 Schneider, Tuchscherer und Tuchleute zur St. Magnusbruderschaft zusammengeschlossen. Diese hielt ihre Gottesdienste beim Hl. Blut.²⁴⁷ Dieser städtischen Bruderschaft waren auch die Handwerksgenossen der Grafschaft angeschlossen. Das Anstellen fremder Störschneider war allen Mitgliedern zu Stadt und Land verboten.²⁴⁸ Von den Bußen, welche die Bruderschaft aussprach, fielen nur die in Wachs in ihre Kasse; Geldbußen mußten „MgH heim dienen“.²⁴⁹

Die Willisauer Schneider klagten ebenso häufig, wie ihre stadtluzernischen Kollegen über die Konkurrenz von

²⁴⁷ Liebenau, Willisau, p. 96.

²⁴⁸ RP 33, fol. 109; Buße 10 ₤, ²⁴⁹ id.

Fremden und einheimischen Stümplern. So verbot z. B. der Rat den Landmeistern der Grafschaft, dem stümpelnden Möhrenwirt zu Willisau Arbeit zu machen.²⁵⁰ Die in Willisau gefürchtete Konkurrenz der Berner Landmeister glaubte der Rat mit dem salomonischen Urteil erledigen zu können, daß er verfügte, die Willisauer sollen eben zum gleichen Preise arbeiten wie die Berner.²⁵¹ Um die Streitigkeiten zwischen den Meistern von Willisau und Ruswil beizulegen, verfügte der Rat, daß wer in einer andern Vogtei arbeiten wolle, auch die dortige Bruderschaft kaufen müsse.²⁵²

Die Willisauer Weber hatten ein eigene Bruderschaft zu St. Severus.

Im Jahre 1668 klagten die Meister Schneider der Aemter Rothenburg, Malters, Kriens und Horw über die laxen Haltung der Handwerkspolizei auf dem Lande. Jeder glaube, das Handwerk treiben zu können, auch wenn er nur ein halbes Jahr gelernt habe und nicht gewandert sei. Um diesen Mißständen abzu- helfen, wurde die alte Bruderschaft mit den Stadtmeistern erneuert. Der Rat gab seine Zustimmung und verfügte, daß nur noch das Handwerk treiben dürfe, wer es nach Brauch gelernt habe, mit der Ausnahme, daß Schneidern, die schon verheiratet wären, die Ausübung des Handwerks weiterhin gestattet blieb.²⁵³

Dieser Bruderschaft schloß sich 1672 auch Ruswil an. Im gleichen Jahre erhielten die vier Aemter ein Libell.²⁵⁴ Es enthält im wesentlichen folgende Bestimmungen: Die Bruderschaft — ihre Patrone sind die Jungfrau Maria und St. Homobon — hält ihr Jahrzeit am Montag vor St. Johann Baptista in der Pfarrkirche zu Ruswil. Jeder Meister ist zur Teilnahme bei Buße von

²⁵⁰ RP 82, pag. 728, 743, 887 (1692).

²⁵¹ RP 76, fol. 86 (1670).

²⁵² RP 84, pag. 307 (1697).

²⁵³ RP 75, fol. 208. Urkunde BBl.

²⁵⁴ GO. RP 76, fol. 267.

1 Pfund Wachs verpflichtet. Als Beitrag an den Gottesdienst zahlt er 2 Schilling 3 Pfennig. Andere Abgaben dürfen nicht bezogen werden. Nach dem Gottesdienst findet das Jahrbot statt in Anwesenheit des Amtswreibels von Ruswil, der dafür zu sorgen hat, daß nur Handwerksangelegenheiten behandelt werden. Das Bot wählt aus den Anwesenden auf zwei Jahre einen Pfleger und vier geschworene Meister (aus jedem Amt einen), die nicht wieder wählbar sind.

Einem Meister, der handwerkshalber unredlich wird, ist die Ausübung des Handwerks untersagt, bis er durch die zwei zunächst wohnenden unparteiischen Meister wieder redlich gemacht wird.

Für die Lehrlinge gelten die Vorschriften der Reformation von 1671. Tritt der Lehrling nach der vierwöchigen Probezeit definitiv in die Lehre, so zahlt er der Bruderschaft 10 Plappart. Läuft er aus der Lehre, so verfällt dem Meister der ganze Lehrlohn, dessen Höhe von der Obrigkeit festgesetzt wird. Beim Aufdingen des Lehrlings müssen zwei Meister aus dem Amt anwesend sein, der eine soll der geschworene Meister sein. Der ledig gesprochene Lehrling zahlt der Bruderschaft wiederum 10 Plappart. Nach dem Ledigsprechen eines Lehrlings darf der Lehrmeister zwei Jahre lang keinen neuen Lehrling einstellen.

Für das Verhalten der Meister im Konkurrenzkampf gelten die Vorschriften der städtischen Gesellschaft. Der Minimaltaglohn für Landstörnschneider wurde von der Obrigkeit auf 10 Schilling festgesetzt.

Für die Aemter Horw-Kriens und Littau-Malters wurde 1685 die Verlegung der Bruderschafts-Jahrzeit nach Malters gestattet.²⁵⁵

Im Jahre 1718 erhielten die der Ruswiler Bruderschaft beigetretenen Meister von Hochdorf ein Libell, das, abgesehen von wenigen Punkten, mit demjenigen von

²⁵⁵ GO. RP 80, fol. 121.

1672 übereinstimmt. Der Gottesdienst der Hochdorferbruderschaft wird am Donnerstag nach dem Weißen Sonntag in Hochdorf gefeiert. Die Abgaben für die Lehrlinge beim Auf- und Abdingen werden auf je 30 Schilling erhöht; neu eingeführt wird eine Meistertaxe von 3 gl 30 Schilling, die von allen Bewerbern um die Meisterwürde zu erlegen ist. Der Taglohn für die Meister beträgt 8 Schilling, für Knechte und Lehrlinge nach Uebereinkunft.

Genau umschrieben ist im Hochdorfer Libell das Meisterstück: der Prüfling soll wissen, wie viel Stoff er zu einem Mantel, einem „pauren Rokh“ und einer „pauren brust“ braucht und soll die Schnitte mit Kreide zeichnen können.

Den Hochdorfer Meistern war 1732 verboten worden, Kollegen aus den freien Aemtern in die Bruderschaft aufzunehmen. Auf bewegliche Klagen hin, die von beiden Seiten eingingen, widerrief der Rat das Verbot, untersagte aber das Stören im Stadtkirchgang und das Hausieren mit fertigen Kleidern.²⁵⁶ Ausdrücklich blieb Schongau den Freiamter Schneidern verbotenes Gebiet.²⁵⁷

Der Taglohn wurde vom Rat im Jahre 1778 auf Gesuch einer Reihe von Landbruderschaften wieder auf 10 Schilling erhöht, aber mit dem Zusatz, daß es den Meistern erlaubt sei, auch darunter zu arbeiten.²⁵⁸

Die im 18. Jahrhundert immer stärker zu Tage tretende Ausschließlichkeit gegenüber Fremden — wobei „fremd“ auch auf die Angehörigen eines andern Amtes angewendet wird — wurde vom Rate mehrfach begünstigt und von der städtischen Meisterschaft, weil in ihrem Interesse liegend, begrüßt. So gestattete der Rat 1783 den Rothenburgern, nur noch Ansässige in die Bruderschaft aufzunehmen,²⁵⁹ verbot ihnen aber anderseits, im ganzen Kanton auf die Stör zu gehen.²⁶⁰

²⁵⁶ RP 96, fol. 90. ²⁵⁷ RP 93, fol. 304 b.

²⁵⁸ Libell-Nachtrag; RP 55, fol. 275 b.

²⁵⁹ RP 57, fol. 118 b. ²⁶⁰ RP 60, pag. 229.

XIV.

Die vorliegende Arbeit kann keinen Anspruch auf absolute Vollständigkeit machen. So mußte, schon des Umfanges wegen, die Darstellung des Weber- und des Tuchmacherhandwerkes, obwohl zur Gesellschaft gehörend, ausgeschaltet werden. Eine andere Beschränkung war leider nicht freiwilliger Art: die Quellenarmut zur Handwerks- und Gesellschaftsgeschichte im 14. und 15. Jahrhundert brachte notwendigerweise eine verhältnismäßig zu starke Betonung der Verhältnisse, wie sie seit dem 16. Jahrhundert herrschten. Das ergab aber naturgemäß ein Bild vom Wirken der Schneiderzunft, das mehr Schatten- als Lichtseiten aufweist. Engherzigkeit und Kleinlichkeit überwucherten den früher herrschenden Geist, der die Förderung der handwerklichen Tüchtigkeit und die Gesinnung des politischen Einflusses obenan gestellt hatte. Es ist daher weniger ein Gefühl des Bedauerns, als der Erleichterung, mit dem man den Untergang des überlebten Zunftwesens im Sturmwind der Helvetik feststellt. Immerhin bietet jedoch die Menge der handwerkspolizeilichen Vorschriften im Zeitraum von 1500 bis 1798 eine Fülle interessanten Materials, gerade auch im Hinblick auf die neuesten bundesgesetzlichen Bestrebungen auf dem Gebiete der beruflichen Ausbildung und auf die Vorschläge zur Revision des Gewerbeartikels der Bundesverfassung.

Zum Schlusse spreche ich Herrn Staatsarchivar Dr. P. X. Weber meinen besten Dank aus für die mir während des Quellenstudiums stets bewiesene Bereitwilligkeit und die vielen wertvollen Hinweise. Ebenso bin ich der tit. Bürgerbibliothek Luzern und der E. Zunft zu Möhren in Bern für verständnisvolles Entgegenkommen während der Abfassung meiner Arbeit zu Dank verpflichtet.

Verzeichnis der Gesellschaftsbeamten von 1493-1799.

a) Stubenmeister:

- | | |
|--|---|
| <p>1493 Peter Kündig, Kleinrat und Vogt († 1505)</p> <p>1523 Konrad Weidhas, Kleinrat</p> <p>1528 Michael Schytterberg</p> <p>1529 Hans Frischig, Großrat</p> <p>1535 Melchior Krepfinger, Großrat</p> <p>1536 Fridli Sax</p> <p>1537 Hans Sattler, Kleinrat</p> <p>1538 Melchior von Moos, Großrat</p> <p>1539 Gabriel Fyrabend, Großrat und Vogt</p> <p>1540 Anton Lingg, Kleinrat, Vogt</p> <p>1541 Hans von Rorschach (†), Hans Sattler, Kleinrat († 1564)</p> <p>1542 Zacharias Bletz, Gerichtschreiber</p> <p>1543 Balthasar Knup</p> <p>1544 Thomann Wyßhaupt</p> <p>1545 Christian Gössi</p> <p>1546 Peter Mettler</p> <p>1547 Melchior von Moos, Großrat</p> <p>1548 Michael Schytterberg</p> <p>1549 Thom. Wyßhaupt</p> <p>1550 Urban Wannener</p> <p>1551 Kaspar Hoffmann, Großrat († 1558)</p> <p>1552 Jakob Frey, Richter</p> <p>1553 Melchior von Moos, Großrat († 1573)</p> <p>1554 Niklaus Schall, Kleinrat</p> <p>1555 Jakob Frey</p> <p>1556 Kaspar Rab</p> <p>1557 Jakob Schmid, Weber, Großrat</p> <p>1558 Hans Kremer, Schneider</p> <p>1559 Balthasar Knup</p> <p>1560 Hans Henenberg (?)</p> <p>1561 Jakob Frey</p> | <p>1562 Niklaus Meyenberg</p> <p>1563 Leodegar Schumacher, Kleinrat († 1571)</p> <p>1564 Jörg Schytterberg</p> <p>1565 Rudolf Widmer</p> <p>1566 Lux Kolhammer</p> <p>1567 Hans Scherundt (Geran), gen. Isenkrämer</p> <p>1568 Hans Schobinger</p> <p>1569 Hans Scherundt</p> <p>1570 Peter Baumgartner, Weber</p> <p>1571 Hans Scheuginger</p> <p>1572 Jörg Schytterberg</p> <p>1573 Kasp. Aetzingler</p> <p>1574 Bartholom. Kündig, Großrat († 1593)</p> <p>1575 Jörg Schytterberg</p> <p>1576 Kasp. Aetzingler (†), Martin Mahler</p> <p>1577 Martin Mahler</p> <p>1578 Jörg Furrer</p> <p>1579 Hans Knoblauch</p> <p>1580 Hans Jakob Mundtprott</p> <p>1581 Heinrich Mul</p> <p>1582 David Schmidt, Großrat († 1587)</p> <p>1583 Sebastian Krämer, Großrat († 1606)</p> <p>1584 Anton Meyer</p> <p>1585 Hans Watmann</p> <p>1586 Kasp. Schobinger</p> <p>1587 Hans Keller</p> <p>1588 Anton Stäger, Hans Wyssig (?)</p> <p>1589 Gallus Undersee</p> <p>1590 Hans Keller</p> <p>1591 Jörg Furrer</p> <p>1592 Thomann Widmer</p> <p>1593 Hans Spiri</p> <p>1594 Heinrich Petermann</p> <p>1595 Kasp. Bißlig</p> <p>1596 Hans Baumgartner</p> <p>1597 Anton Stäger</p> |
|--|---|

- 1598 Barthol. Krut
 1599 Peter Büttel
 1600 Jakob Frey
 1601 Kasp. Bißlig
 1602 Andreas Käppeli
 1603 Hans Spiri (?)
 1604 Hans Undersee
 1605 Kasp. Bißlig
 1606 Kasp. Huntziger
 1607 Sebastian Künzli
 1608 Martin Jutz
 1609 Hans Baumgartner
 1610 Wolfgang Giger
 1611 Wendel Petermann, Groß-
 rat († 1633)
 1612 Rochus in der Au
 1613 Wolfgang Schmidt
 1614 Kasp. Sidler, Ammann
 1615 Rudolf Murer
 1616 Hans Lenz
 1617 Andreas Mey (†),
 Rochus in der Au
 1618 Rochus in der Au
 1619 Peter Büttel
 1620 Jost Schmid, Ziegler
 1621 Niklaus Mittler
 1622 Josef Suter
 1623 Hans Hofmann, Schneider
 1624 Beat Hartmann, Stadt-
 ammann
 1625 Sebastian Greter
 1626 Martin Marzohl
 1627 Jost Arnold, Weber
 1628 Jost Arnold, Weber
 1629 Peter Tschanet
 1630 Andreas Sager, Schneider
 1631 Heinrich Krauer
 1632 Hans Kasp. Bißlig
 1633 Christof Zimmermann
 1634 Melchior Amrhyn (?)
 1635 Lorenz Suter
 1636 Balth. Meyer, Schneider
 1637 Jakob Lang, Schneider
 1638 Burkart Müller, Weber
 1639 Ludwig Käppeli
 1640 Franz Studer
 1641 Wendelin Gloggner
 1642 Wilhelm Ritter, Kappen-
 maker
 1643 do
 1644 Adam Nölili, Weber
 1645 Hans Heinr. Lenz
 1646 ?
 1647 Andreas Sager
 1648 Philipp Käppeli
 1649 Melch. Rüttimeann, Hptm.
 1650 Peter Sager
 1651 Jost Hartmann, Junker
 1652 Jost Meyer (?)
 1653 Melchior Rüppel, jun.
 1654 Mauritz Schyn
 1655 Mathias Salzmann
 1656 Adam Heimann
 1657 Wilhelm Ritter
 1658 do
 1659 Jost Dietr. Balthasar,
 Kleinrat
 1660 Jos Karl Rüppel, Großrat
 († 1677)
 1661 ?
 1662 Niklaus Schyn
 1663 Mart. Probstatt, Kürschner
 1664 do
 1665 Mathias Salzmann
 1666 do
 1667 Jakob Wyß
 1668 Jost Tschanet, Schneider
 1669 Stephan Sidler
 1670 Blasius Arnold
 1671 Joh. Rudolf Dürler, Land-
 vogt
 1672 Karl Fluder
 1673 Leodegar Ritter
 1674 Melchior Thürig
 1675 Niklaus Bircher
 1676 Jakob Sidler
 1677 Jakob Schwingruber
 1678 Jost Karl Rüttimeann, Groß-
 rat († 1727)
 1679 Bernhard Rüttimeann
 1680 Jörg Raufft
 1681 Erasmus Thut
 1682 Hieronymus Wey
 1683 Jakob Balthasar
 1684 Balthasar Bitz
 1685 Leodegar Ritter
 1686 Joh. Melch. Schindler,
 Landvogt († 1704)
 1687 Hans Ludw. Bürgi
 1688 Beat Jakob Wyß

- | | | | |
|------|-----------------------|------|--------------------------|
| 1689 | Joh. Holtmeyer | 1738 | Franz Anton Giot |
| 1690 | Josef Schobinger | 1739 | do |
| 1691 | Heinrich Rorhirs | 1742 | Ludwig Halter |
| 1692 | Franz Schwander | 1747 | Joh. Ulr. Buholzer |
| 1693 | Ignaz Schindler | 1748 | Balthasar Buholzer |
| 1694 | Jakob Schwingruber | 1749 | Leodegar Schürmann |
| 1695 | Lienhart Amrein | 1755 | Alois Walz |
| 1696 | Jakob Arnold | 1756 | Hans Mart. Zimmermann |
| 1697 | Hieron. Wey | 1757 | Jak. Meglinger |
| 1698 | Hans Martin Bircher | 1758 | Ignaz Halter |
| 1699 | Franz Meyer | 1759 | Anton Krauer, Tuchkrämer |
| 1700 | Heinrich Gilli | 1760 | Franz Karl Bolliger |
| 1701 | Michael Probstatt | 1761 | Jos. Meyer, Schneider |
| 1702 | Leodegar Ritter | 1762 | Franz Schwarzenberger |
| 1703 | do | 1763 | Jakob Hug |
| 1704 | Jost Tschanet | 1764 | ? |
| 1705 | Johann Schlapfer | 1765 | Ludwig Halter |
| 1706 | Josef Rüttimann | 1766 | do |
| 1707 | Sebastian Ritter | 1767 | Josef Meyer |
| 1708 | Jost Dietr. Gloggner | 1768 | Jakob Hug |
| 1709 | Wolfgang Fluder | 1769 | Ignaz Hartmann |
| 1710 | Jakob Buholzer | 1770 | Jakob Hug |
| 1711 | Heinrich Schwingruber | 1771 | Josef Meyer |
| 1712 | Christof Ritter | 1772 | Jakob Meglinger |
| 1713 | Jost Muggli | 1773 | Josef Meyer |
| 1714 | Karl Arnold | 1774 | Ludwig Halter |
| 1715 | Ludwig von Moos | 1776 | Leodegar Schürmann |
| 1716 | Karl Holtmeyer | 1777 | Jakob Hug |
| 1717 | Alphons Künzli | 1778 | Josef Meyer |
| 1718 | Kasp. Dammann | 1779 | Ignaz Hartmann |
| 1719 | Jos. Seb. Thüring | 1780 | Balthasar Buholzer |
| 1720 | do | 1781 | Karl Faßbind |
| 1721 | Jost Gebistorf | 1782 | Jakob Hug |
| 1722 | Konrad Richli | 1783 | Josef Meyer |
| 1723 | Jakob Bircher | 1784 | Karl Walz |
| 1724 | Franz Schwander | 1785 | Jakob Hug |
| 1725 | Franz Anton Giot | 1786 | Karl Faßbind |
| 1726 | Seb. Walz | 1787 | Josef Meyer |
| 1727 | Jakob Zürcher | 1788 | do |
| 1728 | x Eckert | 1789 | Karl Walz |
| 1729 | Franz Anton Schwander | 1790 | Karl Faßbind |
| 1730 | Leod. Schürmann | 1791 | Josef Meyer |
| 1731 | Blasius Schlapfer | 1792 | Jakob Hug |
| 1732 | Franz Ignaz Bolleter | 1793 | Karl Fidel Schufelbühl |
| 1733 | Peter Gründler | 1794 | do |
| 1734 | Karl Xav. Schufelbühl | 1795 | Josef Kunz |
| 1735 | Joh. Ulr. Buholzer | 1796 | do |
| 1736 | Karl Andr. Holtmeyer | 1797 | Karl Kächler |
| 1737 | Anton Fischer | 1798 | ? |

b) Engelmeister:

1542	Niklaus Wolf	1703	Jakob Buholzer
1544	Hans Meyer	1704	Ignaz Thut
1559	Wilhelm von Moos	1705	Christoph Schiffmann
1632	Wendelin Gloggner	1706	Karl Arnold
1633	Martin Eckart, Weber	1709	Konrad Richli
1637	Adam Nölili, Weber	1710	do
1638	Philipp Käppeli	1711	Franz Leonz Schwander
1639	Adam Nölili	1713	Karl Holtmeyer
1654	Rudolf March	1714	Hans Kaspar Tammann
1665	Jost Tschanet	1716	Blasius Schlapfer
1666	do	1717	Johann Kaspar Bitz
1667	Hans Jakob Sidler	1718	Franz Anton Schwander
1676	Rudolf Rosenfeld	1719	Leodegar Schürmann
1677	Hans Holtmeyer	1722	Josef Werk
1680	Hieronimus Wey	1724	Hans Ulrich Buholzer
1682	Jos. Schobinger	1725	Franz Josef Hiltpold
1683	Franz Schwander	1726	Hans Kaspar Zür(ch)er
1684	Josef Schobinger	1727	Jost Karl Muggli
1687	Wilhelm Künzli	1728	Jakob Josef Käli
1689	Joh. Heinr. Rorhirs	1734	Jörg Jakob Faßbind
1691	Lienhart Amrein	1735	Franz Josef Kunz
1692	Joh. Bapt. Schaller	1736	do
1693	Jost Tschanet	1737	Johann Josef Stalder
1694	Jakob Arnold	1738	Jakob Kunz
1695	Heinrich Gilli	1739	Anton Fischer
1696	Sebastian Ritter	1742	Ignaz Hartmann
1697	Josef Rüttimann	1744	Jakob Meglinger
1698	Heinrich Ruppert	1766	Ignaz Hartmann
1699	Johann Schlapfer	1767	do
1700	Michael Probstatt (?)	1773	Leodegar Schürmann
1701	Sebastian Ritter	1795	Fidel Schufelbühl
1702	Johann Stalder	1797	Josef Kunz

c) Schreiber:

1552/53	Niklaus Schall
1642	Hans Heinr. Lenz
1652	Jost Gloggner (?)
1654	Wilhelm Ritter
1668	Leodegar Ritter
1701	Hieron. Wey
1755/62	Balthasar Buholzer
1773/81	Leodegar Schürmann
1788	Josef Meyer
1791/94	Anton Schmid
1795/98	Ludwig Hartmann

d) Stubenknechte:

1538/40	Mathias Zimmermann
1612/13	Hans Heinr. Probstatt
1615/22	Wendelin Petermann, Großrat
1623/24	Leodegar Vonlaufen
1640	Niklaus Budmiger
1651	Melchior Rüppel
1652/73	Jost Gloggner, Großrat
1716	Franz Nikl. Probstatt
1779/87	Balthasar Schiffmann
1788/94	Karl Kuchler
1795/98 (resp. 1821)	Josef Halter

Quellen und Literatur.

1. Ungedruckte Quellen.

a) im Staatsarchiv Luzern (St. A.):	zitiert:
Ratsprotokolle	RP
Rechtsamenbuch der Schneider Gesellschaft	RB
Lybell der Ehrsamten Meisterschaft der Schnideren 1598/1650 (Kopie von 1792)	Libell
Engell Buech	EB
Protokolle der Gesellschaft zu Schneidern, 2 Bde.	Prot.
Das buoch der zünftigen zu den Schneidern	Meisterbuch
Schneider Zunft Akten	
Gewerbe-Ordnungen, Fasc. Schneider, darin besonders:	GO
Der schnyderen fürtrag, Freitag n. Jacobi 1570	Fürtag 1570
„ uff Medardj 1575	Fürtag 1575
Ordnung der Schneider Gesellen (Conzept)	Gesellenordng.
Ettwelche puncten und Artickul ... (nach 1671)	Revisionsvorsch.
Memorial der Meister Schneider 1701	Memorial 1701
Memorial der Meisterschaft der schnideren 1711	Memorial 1711
Libell und Ordnung der Meister Schnyder Handtwerckhs in den 4 Vogteyen und Aembter Rotenburg, Ruswyl, Malters und Littauw, Kriens und Horw. 1672.	
Verkommus zwischen den Herren Medicinae Doct. et Chyrurgis und der Ehrenden Meister- schaft zu Schnyderen. 1781.	
Gerichts Urteil Buch	
Reis Rödel	
b) auf der Bürgerbibliothek (BBl):	
Libell der Meisterschaft der Schneider (Kopie von ca. 1730)	
Der Meisteren und Gesellen Buch (Zunftbuch)	ZB
Libell der Meister Wäberen, de anno 1634	Weberlibell
Lehrbrief von 1674 (Beilage zum ZB)	Lehrbrief
Fürdrag an Unsere gnädig Herren. 1652. (ZB)	Eingabe 1652
Klag puncten unseren genädigen Herren depu- tierten vor zu Tragen (ZB)	Klagpuncten
Cysat: Collectanea Cronica	Cysat, Coll.

Balthasar: Collectaneen, die Luzerner Zünfte und Gesellschaften betreffend

Ostertag: Sammlung historischer Notizen über die Gebäulichkeiten der Stadt Luzern.

c) in andern Archiven:

Stadtschuldenbuch (Hypothekarkanzlei)

Gülten Protokoll do.

Fasc. Gesellschaftshaus, Nr. 351 (Stadtarchiv)

Auszüge aus den Protokollen des Vierwaldstätter-Kapitels (Kapitellade, Hof).

2. Gedruckte Quellen:

zitiert:

Meisterstückordnung von 1488 (Anzeiger für Schweiz, Altertumskunde 1879)

Reformation und Gemeine Statt- und Lands-Ordnung. Luzern 1671 (BBl)

Reformation

Reformation und Ordnung um die Kleidertracht. Lucern 1773 und 1777 (Kantonsbibliothek)

P. X. Weber: Luzerns ältestes Ratsbüchlein. Gfrd., Bd. 65 und SA

Ratsbüchl.

— Das weiße Buch der Stadt Luzern. Gfrd., Bd. 71 und SA

Weißbuch

— Luzerns ältestes Bürgerbuch. Gfrd., Bd. 74/75

Bürgerbuch

Liebenau, H. von, Urkunden und Regesten zur

Liebenau,

Geschichte des Gotthardweges. Zürich 1874.

Gotthardweg

3. Literatur.

Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern. Luzern 1854.

Segesser

Pfyffer, Geschichte des Kantons Luzern. Zürich 1850.

Pfyffer

Liebenau, Das alte Luzern. Luzern 1881.

Alt Luzern

— Der luzernische Bauernkrieg. SA.

— Geschichte der Stadt Willisau.

Liebenau,

Willisau

Wapf, Das Wirtschaftswesen der Stadt Luzern in alter und neuer Zeit. Luzern 1879.

Zelger, Das Zunfthaus zu Schneidern. Schweiz. Archiv f. Heraldik 1933.

Schneller, Das ehemalige Lucerner- oder Vierwaldstättercapitel. Gfrd., Bd. 24.

- Zesiger, Das Bernische Zunftwesen. Bern 1912. Zesiger
Appenzeller, Die Gesellschaft zum Möhren. Bern
1916. Appenzeller
Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel.
Basel 1886.
Blaser, Dr. F., Les Hautt. Luzern 1925.
Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz.
Neuenburg. HBL
Literatur zum Zunftwesen im allgemeinen siehe bei Eberstadt, Der
Ursprung des Zunftwesens. München und Leipzig 1915 und bei
Zesiger.
Literatur zum luzernischen Zunftwesen: Gfrd., Bd. 13 (Schwytzer,
Gesellschaft zu Schützen), Bd. 27 (Schwytzer, Gerwerzunft), Bd. 44
(Fischer, Wappenbüchlein der Pfisterzunft), Bd. 64 (Haas, Gesell-
schaft zu Safran), ferner Ammann (Metzgergilde) und Geschichte
des Kantons Luzern von der Urzeit bis zum Jahre 1500 (zitiert:
Kantonsgeschichte).
-